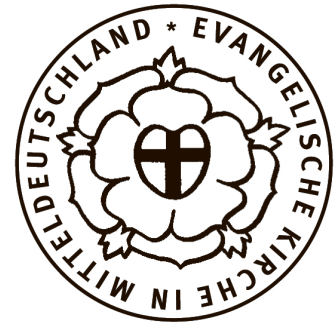


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer vor der 8. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. bis 23. November 2024 in Erfurt	2
A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Urkunde über den Zusammenschluss des Evangelischen Kirchenkreises Henneberger Land, des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld, des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Meiningen und des Evangelischen Kirchenkreises Sonneberg zum Evangelischen Kirchenkreis Südthüringen vom 30. August 2024	7
Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschland vom 13. Dezember 2024	7
Ordnung für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschland im Verbund „Mitteldeutschland“ vom 13. Dezember 2024	11
Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz vom 13. Dezember 2024	13
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) vom 26. November 2024	14
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	17
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 4/24 vom 18. Oktober 2024	17
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	17
Arbeitsrechtsregelung 05/2024 vom 4. Dezember 2024	17
Arbeitsrechtsregelung 06/2024 vom 4. Dezember 2024	21
B. PERSONALNACHRICHTEN	21
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	24
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	24
Staatliche Genehmigung des Friedhofsgesetzes vom 26. November 2024	24
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	24

Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer vor der 8. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

vom 20. bis 23. November 2024

*„Selig sind die Barmherzigen;
denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.“
(Matthäus 5,7)*

Hohe Synode, sehr geehrter Herr Präses, verehrte Gäste,
liebe Geschwister in Christo,

in der Frühjahrssynode berichte ich jährlich als Vorsitzender des Landeskirchenrates von unserer Arbeit im Landeskirchenrat und in unserer Herbstsynode gebe ich meinen Bischofsbericht, in dem ich Ihnen einige Linien und Themen präsentiere, die mich und unsere Kirche bewegen und beschäftigen. Es ist jetzt genau 14 Tage her, dass wir am Morgen des 6. November das Ergebnis der USA-Präsidentenwahl wahrnahmen und am Abend Olaf Scholz die Ampelkoalition für beendet erklärte. Eine deutliche Zäsur, von der wir nur ahnen, was dies für Europa, für die Kriege im Nahen Osten und in der Ukraine bedeutet und für die Debatten in unserem Land. Auch die Landtagswahlen in Thüringen und Sachsen führen in neue politische Herausforderungen. Viele fragen sich, wie es weitergehen wird und was die Aufgabe unserer Kirche in dieser unbarmherzigen Zeit ist. Die Unbarmherzigkeit greift in der verschärften Debatte über die Migration in unserem Land, in der Debatte über die Kriege nach den Herzen. Wo bleibt die Barmherzigkeit? Umso wichtiger, sich an Gottes Wort und seiner Liebe zu orientieren, auch wenn es gerade vielen schwerfällt, das Licht zu sehen. In unserer Welt ist vieles ins Wanken geraten – und bei vielen wachsen Unsicherheit und Ängste. Diese klar zu benennen und den Sorgen der Menschen zuzuhören, ist unsere Aufgabe. Zugleich ist unser Auftrag, von der Hoffnung und Barmherzigkeit Gottes und der völlig anderen Wirklichkeit Gottes für diese Welt zu zeugen. Diesem Bericht stelle ich die Barmherzigkeits-Seligpreisung voran: „Selig sind die Barmherzigen; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen“ (Matthäus 5,7). Barmherzigkeit – was für ein Wort! So fern von dem, was wir erleben, und doch so ersehnt. Sie erinnern sich vielleicht, dass wir im Jahr 2021 eine Jahreslosung hatten, die ebenfalls zur Barmherzigkeit aufruft: „Seid barmherzig, wie auch unser Vater barmherzig ist“ (Lukas 6,36).

Das hebräische Wort für „erbarmen“ heißt „racham“ und ist wurzelverwandt mit dem hebräischen Wort „rächäm“, das „Mutterschoß“ bedeutet. Der Mutterschoß als Urerfahrung, ohne den es kein menschliches Leben gibt. Wir können das auf die Barmherzigkeit übertragen: auch sie ist eine Urerfahrung, ohne die es kein Leben geben würde, das die Bezeichnung „menschlich“ verdient. Jedes Erbarmen ermöglicht, dass menschliches Leben entstehen, wachsen, sich entfalten und reifen kann. Auch die lateinische Übersetzung „misericordia“ lässt uns erahnen, wie wir Menschen sein sollen, damit gutes Leben werden kann: „miser – cor – dia“ – ein Herz haben für die in Not und Misere, die Armen und Schwachen. Wenn wir barmherzig sind, wenn wir Erbarmen haben, haben wir ein Herz für Arme und Schwache.

Dafür können wir zuerst lernen, mit uns selbst barmherzig umzugehen und die Barmherzigkeit, die Gott uns entgegenbringt, für uns anzunehmen und an uns zuzulassen. Nicht gegen sich wüten, sich nicht mit Vorsätzen überfordern, sondern zunächst einmal: ein Herz haben für mich, so wie ich geworden bin, ein Herz für das Schwache und Verwaiste in mir. Wir gehen oft sehr unbarmherzig mit uns selbst um. Wir verurteilen uns,

wenn wir einen Fehler machen. Wir haben einen unbarmherzigen Richter in uns, der all unsere Gedanken und Gefühle beurteilt, der uns bestraft, wenn wir seinen Forderungen nicht entsprechen. Gegen dieses unbarmherzige Über-Ich kommen wir oft nicht an. Da brauchen wir die Worte Jesu, der uns den barmherzigen Vater vor Augen führt, der den verlorenen Sohn nicht verstößt, sondern ein Fest mit ihm feiert, weil der, der verloren war, wiedergefunden wurde, weil der, der tot war, wieder zum Leben erweckt wurde.

„Selig sind die Barmherzigen“ – auch wir in unserer Kirche, in unserer Kirchenleitung und ich als Landesbischof stehen immer in der Gefahr, darin zu scheitern, und wir tun dies auch. Wir sind nicht barmherzig genug miteinander. Das will ich nicht verschweigen. Unsere Mitarbeiter erleben das jedenfalls teilweise so, und das legt sich mir aufs Herz, denn unsere mitteldeutsche Kirche soll ein sicherer Ort der Barmherzigkeit sein. Und doch scheitern wir jeden Tag, eben, weil wir Menschen sind. Wir sollten uns dies eingestehen und uns dazu austauschen und daran nicht verzweifeln, sondern jeden Morgen neue Wege suchen, barmherziger miteinander umzugehen.

Ein Blick in die Heilige Schrift zeigt uns, dass uns der Begriff „Barmherzigkeit“ immer wieder begegnet. Wir stoßen zuerst auf die Geschichte der Wüstenwanderung. An unterschiedlichen Stellen im Ersten Testament¹ wird von Gottes Barmherzigkeit erzählt, die allein die Israeliten die Wüstenwanderung hat überstehen lassen. Bei Matthäus erinnert Jesus in einer Auseinandersetzung mit Schriftgelehrten an die alte prophetische Erkenntnis, dass Gott Barmherzigkeit wolle und keine Brandopfer.² Im Gleichnis vom Weltenrichter in Matthäus 25 schließlich sind die Werke der Barmherzigkeit³ der Maßstab, nach dem gerichtet werden wird: „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ In der Feldrede des Lukas lernen wir, dass wir gottgefällig nur im Erbarmen werden können.⁴ Im Hebräerbrief wird die Mitleidsfähigkeit zum Kriterium des Hohepriestertums Jesu, in dem seine Heilsbedeutung für die ganze Welt kulminiert (Hebräer 2,17).⁵ Jesus ist mitleidsfähig, weil er sich – als Mensch – der Not und dem Tod der Menschen aussetzt. Durch ihn kommt die Barmherzigkeit Gottes den Menschen nahe. Nach den Cantica⁶ im Lukasevangelium schließlich ist das Erscheinen Jesu selbst ein Erweis der Barmherzigkeit Gottes. In Jesus bekommt das Mitleid Gottes für uns Menschengestalt.

Wenn Gott uns derart barmherzig entgegenkommt, steckt darin ein Anspruch an jede und jeden von uns. Wer solche Barmher-

1 z. B. Exodus 34,6 f: „Und der HERR ging vor seinem Angesicht vorüber, und er rief aus: HERR, HERR, Gott, barmherzig und gnädig und geduldig und von großer Gnade und Treue, der da Tausenden Gnade bewahrt und vergibt Missetat, Übertretung und Sünde, aber ungestraft lässt er niemand, sondern sucht die Missetat der Väter heim an Kindern und Kindeskindern bis ins dritte und vierte Glied.“ oder Nehemia 9,19: „Verließest du sie nicht in der Wüste nach deiner großen Barmherzigkeit, und die Wolkensäule wich nicht von ihnen am Tage, um sie auf dem Wege zu führen, noch die Feuersäule des Nachts, um ihnen zu leuchten auf dem Wege, den sie zogen.“

2 Matthäus 9,13 (Barmherzigkeit will ich und nicht Opfer) nimmt Bezug auf Hosea 6,6 (Denn ich habe Lust an der Liebe und nicht am Opfer, an der Erkenntnis Gottes und nicht am Brandopfer).

3 vgl. Matthäus 25,31-46. Die Werke der Barmherzigkeit sind: Durstigen zu trinken geben, Hungernden zu essen geben, Fremde aufzunehmen, Nackte zu bekleiden, Kranke zu besuchen, Gefangene zu besuchen und Tote zu begraben.

4 Lukas 6,36: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.

5 Hebräer 2,17: Daher musste der Sohn in allem seinen Brüdern gleich werden, auf dass er barmherzig würde und ein treuer Hohepriester vor Gott, zu sühnen die Sünden des Volkes.

6 Cantica meint die Lobgesänge des Zacharias, der Maria und des Simeon im Lukasevangelium.

zigkeit erfahren hat, darf versuchen, dem gerecht zu werden und selbst barmherzig sein. Die Seligpreisung der Barmherzigen ist die einzige Seligpreisung, in der zugesagt wird, dass die Barmherzigkeit zurückkommt und wir das bekommen, was wir tun. Wir werden Barmherzigkeit erfahren, wenn wir barmherzig sind.

Im Matthäusevangelium im 25. Kapitel wird darüber hinaus deutlich, dass die Werke der Barmherzigkeit Christudienst sind. Wer also den Hungernden, Durstigen, Fremden, Nackten, Kranken und Gefangenen nicht dient, der verweigert den Christudienst. Christus selbst kommt uns in den Bedürftigen und Elenden entgegen. Dies ist die doppelte christologische Dimension der Barmherzigkeit.

Gleichzeitig leben wir in unbarmherzigen Zeiten. Es gab im vergangenen Jahr mehr und intensivere Kriege und Gewaltkonflikte als in den vergangenen Jahren, sie haben einen neuen Höchststand erreicht,⁷ wie das aktuelle Friedensgutachten feststellt.

Unsere Augen sind besonders durch den Krieg in Gaza und Israel und den Ukrainekrieg gehalten, weil sie uns besonders nah sind. Barmherzigkeit ist ein mangelndes Gut in Kriegszeiten. Auch in der politischen Auseinandersetzung in unserem Land und weltweit ist der Ton unbarmherzig und brutal, oft auf Vernichtung ausgerichtet.

Da werden wir nicht mittun. Nein: da können wir nicht mittun, wenn wir das Evangelium und unsere Kirchenverfassung ernstnehmen. Und deshalb haben wir als Kirchenleitung begründet, warum wir es für unmöglich halten, als Mitglied im Gemeindekirchenrat mitzuarbeiten und gleichzeitig in einer extremistischen Partei oder Organisation aktiv mitzuwirken. Wenn zum Beispiel im Evangelium steht: „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen“, dann beantwortet das nicht die komplexen Fragen der Migrationspolitik, aber es macht deutlich, dass uns in jedem Fremden Jesus Christus selbst begegnet und wir zur Barmherzigkeit gerufen sind. Wer sagt, dass alle Fremden abzuschieben sind, weil es Fremde sind, der ist unbarmherzig und steht gegen das Gebot Jesu. So ließe sich dies an vielen Stellen nicht nur in Bezug auf die Bibel, sondern auch auf unsere EKM-Verfassung ausführen.⁸ Gleichzeitig ist es zentral wichtig, dass wir Orte der Verständigung und des Austausches schaffen, wo jede und jeder zu Wort kommen kann. Wir haben dafür als Kirche drei Voraussetzungen: 1. Die EKM kann Foren der Verständigung schaffen, bei denen jeder und jede sicher sein kann, dass ihre Würde geachtet und respektvoll miteinander umgegangen wird. 2. Wir haben großartige Mitarbeitende, die in der Lage sind, solche Verständigungen zu gestalten. 3. Die EKM verfügt flächendeckend über die Räumlichkeiten für einen solchen Austausch. Ein mich sehr überzeugendes Angebot, an dem wir uns an vielen Stellen schon beteiligen, ist #Verständigungs-Orte, ein Projekt, das von midi, EKD und Diakonie zusammen entwickelt und mit Möglichkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit, für Planung und Methodik und vieles mehr angeboten wird. Das gilt es mit Leben zu füllen und vieles, was in Gera, Meiningen, Erfurt oder Halle und Magdeburg und in vielen kleinen Orten schon läuft, ließe sich unter diesem Projekt zusammenfassen. Es gibt viel zu besprechen und sich über vieles zu verständigen, man könnte dies jeweils dahinter stellen und solche Gespräche führen – #VerständigungsOrte-Ukrainekrieg, #VerständigungsOrte-Corona, #VerständigungsOrte-Gaza & Israel und vieles mehr. Die Ratsvorsitzende, Bischöfin Kirsten

Fehrs, war schon in Halle, um sich einen solchen Verständigungsort anzusehen, wo es gelungen ist, sich mit verschiedenen Akteuren zu Corona und anderen Themen auszutauschen. Dabei ist es wichtig wieder zu lernen, dass Widerspruch nicht das Ende, sondern der Anfang von Meinungsfreiheit ist. Wenn ich widerspreche und auf Argumente antworte, dann ist dies ein Ausdruck von Wertschätzung und Respekt. Demokratische Meinungsvielfalt ist ein Schatz. Wenn wir aber die Meinung des anderen als vollkommene Infragestellung unserer eigenen Meinung sehen und ich mir nur die Vernichtung der feindlichen Meinung vorstellen kann, dann ist die Feindesliebe gefragt, die zu unterscheiden in der Lage ist und dem anderen nicht sein Recht auf Meinung und Leben abspricht.

Hier vor Ort werden wir als mitteldeutsche Kirche gefragt, ob wir nicht unbarmherzig sind, wenn wir Parteimitglieder der AfD von der Mitarbeit im Gemeindekirchenrat ausschließen. Es geht dabei um den Beschluss des Landeskirchenrates, in Aufnahme der Debatte auf unserer letzten Synode, festzulegen, dass sich eine Mitgliedschaft in der AfD oder anderen extremistischen Parteien und Organisationen nicht mit der Übernahme von Verantwortung in unserer Kirche verträgt. Dies tun wir, weil diese Parteien im Widerspruch zu unserer Verfassung und dem Evangelium, an das wir gebunden sind, stehen. Menschenverachtende, fremdenfeindliche und antikirchliche Positionen vertragen sich nicht mit der Übernahme eines Amtes im Gemeindekirchenrat oder an einer anderen Leitungsstelle in unserer Kirche. Hier sind wir klar in unserer Position.

In der Kandidatenerklärung (so beschlossen im Kollegium am 22. Oktober nach Beratung im LKR am 13. Oktober 2024) heißt es: „Aufgrund von § 6 Absatz 2 Gemeindekirchenratsgesetz mit Ausführungsverordnung gebe ich darüber hinaus folgende Erklärung ab: Ich versichere, dass ich die Werte des christlichen Glaubens achte und mich für deren Verwirklichung einsetze. Ich stehe ein für das christliche Menschenbild, das alle Menschen als gleichwertige Geschöpfe Gottes ansieht. Daraus leitet sich die Menschenwürde ab. Deshalb vertere ich keine ausgrenzenden oder menschenverachtenden Positionen und wahre die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Ich versichere insbesondere, keiner Partei oder Organisation anzugehören, die vom Verfassungsschutz auf dem Gebiet der EKM als extremistisch eingestuft wird.“ Dies ist keine Gesinnungserklärung und auch keine Abfrage dessen, wie jemand wählt oder in verschiedenen politischen Fragestellungen denkt, sondern wir machen damit deutlich, dass die Verantwortungsübernahme eines Amtes in unserer Kirche an das Evangelium und die Kirchenverfassung gebunden ist.

Genauso klar ist es aber, dass wir unterscheiden zwischen Person und Werk. Das heißt: Alle sind als Menschen herzlich eingeladen am Leben unserer Kirche teilzunehmen, zu Gottesdiensten zu kommen und Gottes Wort zu hören, in den Chören mitzusingen oder bei der Gemeindegarbeit mitzumachen.

Wir werden ihnen barmherzig, menschlich und respektvoll begegnen und sie als Person achten, egal welche Meinung sie vertreten. Den Positionen aber, wenn sie extremistisch sind, werden wir in aller Deutlichkeit widersprechen. Dies tun wir in großer ökumenischer Verbundenheit mit unseren katholischen Geschwistern in den Bistümern Erfurt und Magdeburg. Und so werbe ich dafür, nicht der Kirche den Rücken zu kehren, wie es zum Beispiel von Mitgliedern der AfD immer wieder gegen uns gefordert wird, sondern diese Differenzen in den Positionen im Glauben und in der Geschwisterlichkeit auszuhalten. Denn wir bleiben verbunden in Christus, trotz allem, was uns trennt. Wir werden als Kirche keine Ausgrenzung von Personen, egal welche Positionen und Meinungen sie vertreten, betreiben oder unterstützen. Allen Menschen stehen unsere Kirchentüren offen.

⁷ <https://www.tagesschau.de/inland/friedensgutachten-2024-100.html>

⁸ Warum Mitglieder der AfD nicht Mitglied im Gemeindekirchenrat sein können/hrsg. im Auftrag des LKA von OKonsR Andreas Haerter, Referat Gemeindefrecht. Siehe: <https://www.wahlen-ekm.de/kommunikation-material/material-zum-download/warum-mitglieder-der-afd-nicht-mitglied-im-gemeindekirchenrat-sein-können.html>

Die AfD dagegen hat uns mehrfach die Feindschaft erklärt, und wir werden darauf mit Feindesliebe antworten, genau in dieser Weise: Klarer Widerspruch in der Sache, aber barmherziger und menschlicher Umgang mit der Person, deren Lebens- und Meinungsrecht nicht in Frage gestellt werden.

Zwischenbericht zur „Neugestaltung der Geistlichen Leitungsämtler“

Auf der Herbsttagung der Landessynode 2018 (8. Tagung der II. Landessynode) wurde beschlossen, Aufgaben, Verhältnisbestimmung und Struktur der leitenden geistlichen Ämter in der EKM⁹ sowie die Bestimmung zu deren Wahl, Wiederwahl und Amtszeitverlängerung zu prüfen und ggf. neu zu ordnen. Landeskirchenrat und Landeskirchenamt wurden gebeten, einen entsprechenden Prozess so zu gestalten, dass die Umsetzung möglichst bis zum Ende der Wahlperiode der III. Landessynode (Herbst 2026) abgeschlossen ist.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde im September 2019 vom Landeskirchenrat unter meinem Vorsitz eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der kirchengemeindlichen, kreis-kirchlichen und landeskirchlichen Ebene, eingesetzt, die bis zum Sommer 2020 die landeskirchlichen leitenden geistlichen Ämter bearbeitet und die Bezüge zum Superintendentenamts in den Blick genommen hat. Die ersten Ergebnisse und Vorschläge zur künftigen Entwicklung sind auf der Herbstsynode 2020 (11. Tagung der II. Landessynode) in einem Bericht der Arbeitsgruppe vorgestellt worden. Darin wurde empfohlen, dass es ab 2022 statt fünf nur noch zwei Bischofssprengel geben soll, die mit jeweils zwei Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen im Team besetzt werden. Bis 2032 wurde eine strukturelle Veränderung auf nur noch zwei Regionalbischöf*innen angeregt. Für diese Empfehlungen wurde ein Stellungnahmeverfahren beschlossen, bevor die Frühjahrssynode 2021 (1. Tagung der III. Landessynode) in Aussicht nahm, Beschluss zu fassen.

Im Frühjahr 2021 hat die Landessynode dann einen weitreichenden Beschluss zur Neugestaltung der geistlichen Leitungsämtler gefasst.¹⁰ In diesem Beschluss sind verschiedene Berichts- und Evaluationsbitten fixiert: so ein Zwischenbericht, den ich Ihnen gerade gebe, an die Landessynode im Jahr 2024 sowie ein zweistufiges Evaluationsverfahren 2026 und 2030 unter Federführung des Landeskirchenrates. Die Evaluation 2026 soll neben der Auswertung der Neuordnung (Aufgabenwahrnehmung, Aufgabenumfang, finanzielle Einsparungen) auch die Auswirkungen auf die Kirchenkreise und das Superintendentenamts zum Gegenstand haben. Im Rahmen der Evaluation 2030 sollen insbesondere Vorschläge zu den Möglichkeiten einer teamorientierten Weiterentwicklung des regionalbischöflichen und des landesbischöflichen Dienstes erarbeitet werden, damit die Landessynode anschließend die notwendigen Entscheidungen für die weitere Organisation des regionalbischöflichen und landesbischöflichen Dienstes treffen kann. Die Landessynode hat sich hier bewusst nicht auf die von der Arbeitsgruppe 2020 empfohlene Struktur (2022 bis 2029 zwei Bischofssprengel mit vier Regionalbischöf*innen, ab 2029/30 drei Regionalbischöf*innen und ab 2032 nur noch zwei Regionalbischöf*innen) festgelegt, sondern offengelassen, auch eine Teamvariante mit vier Regionalbischöf*innen über das Jahr 2030 hinaus zu empfehlen.

Inzwischen haben sich die Entwicklungen allerdings beschleunigt, demographisch, finanziell, auch personell. Unsere Mit-

gliederzahl ist rückläufig. Hauptamtliche Stellen sind aufgrund Personalmangels immer schwerer zu besetzen. Kirchenkreise fusionieren. Wir haben inzwischen im Kollegium die vom Dezernat Finanzen vorgelegte mittelfristige Finanzplanung bis 2035 zur Kenntnis nehmen müssen und die sich daraus ergebenden Kürzungsnotwendigkeiten diskutiert.

Ein Wort zunächst zur Struktur unserer Finanzen: Die Mindesthöhe des landeskirchlichen Anteils für allgemeine Aufgaben ist nach unserem Finanzgesetz an die Entwicklung der Kosten des Verkündigungsdienstes gekoppelt. Zusätzlich zur Mindestausstattung sieht das Finanzgesetz die Möglichkeit einer Aufstockung vor. Angesichts der Unsicherheiten, u. a. beim EKD-Finanzausgleich und bei den Staatsleistungen, wurde die Mindesthöhe für die landeskirchliche Ebene nicht so stark angehoben wie für Kirchenkreise und Kirchengemeinden.¹¹ Dies hatte sich der LKR zu eigen gemacht und die Landessynode über den Doppelhaushalt 2024/25 beschlossen. Damit wurde bewusst ein Signal gesetzt. Dieses Signal hat aber selbstverständlich Auswirkungen, und zwar bis hin zum landesbischöflichen Budget.

Die finanziellen Mittel des landeskirchlichen Anteils, die für die Leitung und Verwaltung der Landeskirche eingesetzt werden (§ 20 Absatz 1 Finanzgesetz), werden budgetiert. Jedes Dezernat und auch der Landesbischof haben ein solches Budget und können nicht verbrauchte Haushaltsmittel in einer Rücklage ansparen. Da wir, wie eben beschrieben, auf landeskirchlicher Ebene prozentual weniger Finanzmittel als auf den anderen Ebenen unserer Landeskirche zuweisen, werden die Kürzungsnotwendigkeiten auch schneller offenbar. Es zeichnet sich jetzt bereits ab, dass es eine dauerhafte Besetzung von vier Regionalbischöfsstellen nicht geben kann. Das ist die schlechte Nachricht. Aber wir sind in der Lage, durch die Rücklage im landesbischöflichen Budget, Übergänge so zu gestalten, dass sie zu den Berufsbiografien passen. Das ist die gute Nachricht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich allerdings die Frage, ob ein solch intensiver Evaluierungsprozess, wie ihn die Landessynode im April 2021 beschlossen hat, angesichts der sich beschleunigenden Prozesse noch sinnvoll und notwendig ist. Ich werde Ihnen auf der Herbstsynode 2026 von einem bis dahin anberaumten Evaluierungsprozess berichten und Ihnen das miteinander erarbeitete und vereinbarte Zielbild 2035 vorstellen. Ob die IV. Landessynode im Ergebnis an der Evaluation 2030 festhalten will, wird sie dann entscheiden.

Wenn wir auf die Arbeit im bischöflichen Team schauen, bin ich dankbar und voll Freude, dass wir frohgemut und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Arbeitsstrukturen in der Erprobung bleiben eine Herausforderung: die Teamarbeit erfordert einen erhöhten internen Abstimmungsbedarf, prägt dann aber den Dienst positiv. Die größeren Zuständigkeitsbereiche lassen uns nicht nur mental, sondern auch physisch spüren, was wir fortwährend tun müssen: Aufgabenkritik. Wir müssen überlegen, was wir wie tun können und was auch nicht mehr, heißt es doch: „Segne unser Tun und Lassen.“¹² Das Lassen fällt uns noch schwer, aber die Arbeit im Team ermöglicht eine ständige Reflexion darüber.

⁹ Namentlich benannt sind das landesbischöfliche und das regionalbischöfliche Amt, die reformierte Senior und das Superintendentenamts.

¹⁰ Beschluss der Landessynode zu TOP 10 – Ergebnisse der AG „Geistliche Leitungsämtler“ (Drucksachen-Nr. 10/5 B). Beschlossen auf der 1. Tagung der III. Landessynode (April 2021, digital).

¹¹ Siehe EKM-Finanzbericht zur Einbringung des Doppelhaushaltes 2024/25 von OKR Stefan Große, S. 32 (= Drucksache-Nr. 6.1/1 auf der 6. Tagung der III. Landessynode im November 2023). Kirchen-gemeinden und Kirchenkreise bekommen eine Anhebung um 3,5 %, die landeskirchliche Ebene in 2024 um 2 % und in 2025 um 1,5 %.

¹² EG 163: Unsern Ausgang segne Gott, / unsern Eingang gleichermaßen, / segne unser täglich Brot, / segne unser Tun und Lassen, / segne uns mit sel'gem Sterben / und mach uns zu Himmelserben. Text: Hartmann Schenk (1674) 1680. Musik: Johann Rudolf Ahle 1664, bei Wolfgang Carl Briegel 1687. Hartmann Schenk (1634-1681) war Pfarrer in Bibra bei Meiningen, später in Ostheim vor der Rhön.

Auch die leitenden geistlichen Ämter müssen so ausgestaltet bleiben bzw. werden, dass sie für ihre Amtsträgerinnen und Amtsträger lebbar sind.

Wir stehen in den nächsten Jahren vor Transformationsprozessen, Kürzungen und Umbauten auf allen Ebenen. Darin wird es wichtig sein, barmherzig miteinander umzugehen, einander nicht zu überfordern, aber auch nicht unbarmherzig zu bremsen. Der Sinn und die Qualität unserer Arbeit in den verschiedenen Bereichen wird durch die Notwendigkeiten von Aufgabenkritik und Umbauten nicht in Frage gestellt. Dennoch müssen wir zum Teil harte Schritte gehen. Dies sollten wir im Geist der Selbpreisung der Barmherzigkeit tun und diese Veränderungen nicht als persönlichen Angriff verstehen, sondern miteinander Wege nach vorne gehen: Das soll unsere Arbeit wie bisher prägen.

Die Visitationen in unserer Landeskirche:

Allgemeines zur nachpandemischen Situation

Meine geschätzte Vorgängerin, Landesbischofin Ilse Junkermann, hat gemeinsam mit dem Dezernat Gemeinde und der Synode ein neues Visitationsgesetz auf den Weg gebracht, dass ein neues Visitationsverständnis entfaltet. Nicht mehr der Kontrollblick, der unsanft das Unfertige und das Nichtgelingen in den Mittelpunkt stellt, soll die Visitation bestimmen, sondern der sanfte, der freundliche, der barmherzige Blick. Gemeinsam und freundlich die Dinge besehen und miteinander und voneinander lernen.

Das „neue“ Visitationsgesetz stammt aus dem Jahr 2013. Wir merken, wie schwer es fällt, dieses andere Verständnis von Visitation bekannt zu machen und vor Ort umzusetzen. Vielerorts ist das kontrollierende Visitieren nachhaltig in den Köpfen und Seelen verankert. Hinzu kam die Pandemie, die das Visitieren fast gänzlich zum Erliegen gebracht hat.

Wie Sie im Artikel 69 unserer Kirchenverfassung nachlesen können, ist eine meiner Aufgaben als Landesbischof, den Dienst der Visitation zu versehen. Ich soll dazu anregen und dafür sorgen, dass in unserer Landeskirche auf allen Ebenen visitiert wird. Deshalb habe ich im Oktober schon zum zweiten Mal (Oktober 2022 und Oktober 2024) alle Vorsitzenden der Visitationskommissionen der Kirchenkreise zu einem Austausch eingeladen. Wir haben uns zu unserem Verständnis von Visitation ausgetauscht, ganz praktische Fragen besprochen und unsere Erfahrungen geteilt.

Mittlerweile sind die Visitationen nachpandemisch wieder ange laufen. In der Landeskirchlichen Visitationskommission, deren synodale Mitglieder Sie gewählt haben, freuen wir uns, dass uns wieder vermehrt Visitationsberichte erreichen, die wir miteinander besprechen und unsere Wahrnehmungen in einem Dankesbrief an die Beteiligten zurückgeben können. Wir beobachten, dass Kirchenkreise vermehrt sogenannte Arbeitsfeldvisitationen durchführen, so zur Kirchenmusik, zur Arbeit der Gemeindekirchenräte, zum Konfirmandenunterricht, zur Generationengerechtigkeit oder zu „Kirche in der Gesellschaft“. Auch neue, kürzere Formate von Visitation werden ausprobiert. Ich selbst habe vor einigen Wochen gemeinsam mit den Regionalbischöfen des Bischofssprengels Erfurt einen dreitägigen Besuch in den vier Kirchenkreisen (Meiningen, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Sonneberg) gemacht, die zum 1. Januar 2026 zum Kirchenkreis Südthüringen fusionieren wollen. Auch dieses Format haben wir als Visitationsformat verstanden.

Die Visitation ist ein „Besucheamt“.¹³ Diese Aussage ist weniger banal, als sie auf den ersten Blick erscheint: Seit es von Gott selbst heißen kann, er habe „sein Volk besucht“ (Lukas 7,16), ja

er habe sogar „sein Volk besucht und erlöst“ (Lukas 1,68), hat auch in der Gemeinde Jesu Christi das gegenseitige Besuchen einen besonderen Rang. Es geschieht zum Wohl des Besuchten. Visitation ist ein Besuch und keine Vorladung, eine intensive Begegnung und keine kurze Visite, Ausdruck geistlicher Verbundenheit und nicht gerichtliche Untersuchung. Dieses „Besucheamt“ lässt sich zurückverfolgen bis in die Gründungsgeschichten der christlichen Gemeinde, ja in die Geschichte Israels. Darin zeigt sich: Es ist ein göttliches Werk, die Gemeinden zu besuchen.

Der Besuch gilt dabei der ganzen Gemeinde, nicht nur ihren Amtsträgern. Die Gemeinden haben es nötig, nicht mit sich selbst allein gelassen, sondern besucht zu werden. Wie nötig das ist, zeigt sich an dem Schaden, der offensichtlich ist, wo keine Visitation mehr gehalten wird. Diejenigen, denen die Visitation gilt, sollen sich, so Martin Luther, „williglich, on zwanck, nach der liebe art, solcher visitation unterwerffen“.¹⁴ Denn sie sollen es nicht als Akt des Gehorsams gegen „strenge gebot“ tun, sondern aus Einsicht in die Evangeliumsgemäßheit dieses „Besucheamtes.“

Vor diesem Hintergrund danke ich allen, die diesen besonderen geistlichen Besuchsdienst vor Ort initiieren und mittragen, und bitte Sie, liebe Synodale, diesen Dienst weiterhin möglich zu machen und aktiv zu befördern.

Bischöfliche Visitation des Arbeitsfeldes Seelsorge: Endlich präsentieren wir den Abschlussbericht

Meinen ersten Bischofsbericht im November 2019 hatte ich beendet mit der Bemerkung, dass wir wieder mehr eine seelsorgende, besuchende Kirche werden müssen. Ich zitiere mich zu unserer Erinnerung selbst: „Es gilt, die Seelsorge als Muttersprache der Kirche wieder neu zu entdecken und als Grundstruktur des Pfarramtes stark zu machen und damit Resonanz zu erzeugen in unserer Welt. Wir müssen auf eine individuelle Welt mit individuellen Schritten reagieren. Besuch und Seelsorge gehen den Einzelnen nach, fragen nach seinem geistlichen Weg und helfen in Gespräch, Gebet und Beichte, die Herzen zu erleichtern und reinzumachen.“¹⁵

Zu Beginn des Jahres 2020 gab es erste konkrete Gespräche für eine Bischöfliche Visitation des Arbeitsfeldes Seelsorge, angeregt vom Seelsorgebeirat der EKM, dem ich an dieser Stelle ausdrücklich dafür danken möchte. Dann kam die Pandemie. Und obwohl wir noch im Jahr 2020 die Visitation in der Landeskirchlichen Visitationskommission beschlossen und die wissenschaftliche Begleitung unter der Federführung von Prof. Dr. Corinna Dahlgrün abgesprochen hatten, sollte es bis zum Februar 2021 dauern, bis diese Visitation offiziell eröffnet werden konnte. Diese Eröffnung geschah unter „Corona-Bedingungen“, ebenso wie die Durchführung der Visitationsgespräche von April bis Dezember 2021. Besuche vor Ort waren durch die damaligen Schutzmaßnahmen geprägt, einige Gespräche mussten coronabedingt online geführt werden. 12 Interview-Teams haben insgesamt 72 Visitationsgespräche geführt. Ergänzend dazu haben wir im Sommer 2022 eine Online-Umfrage durchgeführt, an der 275 Seelsorgende teilnahmen. Die Fülle der erhobenen Daten wurde anschließend wissenschaftlich aufbereitet und der landeskirchlichen Visitationsgruppe sowie externen Wissenschaftler/-innen und Fachpersonen zur Auswertung vorgelegt. Insgesamt waren fast 340 Menschen als Befragte, Auswertende und anderweitig Mitarbeitende in die Visitation eingebunden.

Ein solch großes Projekt konnte auf Dauer nicht vom Bischofsbüro allein koordiniert und geleitet werden.

13 Siehe hierzu: Martin Luther, Vorrede zum „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrer im Kurfürstentum Sachsen“, 1528. WA 26, 195-201.

14 Ebd., 200.

15 Bericht des Landesbischofs auf der Herbsttagung 2019 der Landes synode (Drucksachen-Nr. 2/1), S. 11.

Deshalb wurde aus meiner Budgetrücklage eine 50%-Projektstelle für das Projektmanagement und die Auswertung der Visitation geschaffen. Übernommen wurde diese Aufgabe ab April 2023 von Dr. Magdalena Steinhöfel, die bereits zuvor intensiv in der Visitationsgruppe mitgewirkt hatte. Zu erwähnen sind außerdem Pfarrerin Dr. Nicole Frommann und Diplom-Psychologin Iris Seliger, die sich in ungezählten Stunden neben- bzw. ehrenamtlicher Arbeit um die Auswertung der Visitation verdient gemacht haben. Ihnen und allen anderen Beteiligten gilt mein herzlicher Dank!

Die bischöfliche Visitation des Arbeitsfeldes Seelsorge war durch ihren Umfang und ihre Konzeption mit wissenschaftlicher Auswertung von Beginn an eine besondere Visitation. Sie soll keineswegs Maßstäbe für andere Visitationen in unserer Landeskirche setzen. Die Fülle des Materials und die Komplexität des Visitationsprozesses waren eine große Herausforderung. Umso größer ist die Freude, dass die Visitation valide, gehaltvolle und vor allem wegweisende Ergebnisse erbracht hat. Andere Landeskirchen warten mit Spannung auf die Veröffentlichung unserer Erkenntnisse, um sie in ihre eigenen Transformationsprozesse zu integrieren. Und von Universitäten hören wir, dass die von uns erhobenen Daten ein einzigartiger Schatz für die akademische Forschung und Lehre zur Seelsorge sind.

Unsere Visitationsgespräche waren vor allem vom Interesse an der Situation und den Erfahrungen der Seelsorgenden in der EKM geprägt. Unsere Gesprächspartnerinnen und -partner haben diese Besuche als Wertschätzung und häufig auch als Seelsorge an sich selbst empfunden. Was wir dabei gehört und verstanden haben und was wir Ihnen als Synodale für Ihr Leitungsamt in dieser Landeskirche ans Herz legen möchten, werden wir Ihnen morgen vorstellen.

Schlussteil

Seelsorge und Barmherzigkeit sind zwei Seiten derselben Medaille. Oft sind es unsere ehren- und hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Kontakt und Zugang zu den Menschen auf unserem Kirchengebiet haben. Ein wahrlich großartiger barmherziger Dienst!

Wir merken, dass das biblische und theologische Wissen auch unter uns Christenmenschen immer mehr nachlässt. Grundlegende Bibeltexte bleiben seltsam fremd, Gesangbuchlieder werden schon lange nicht mehr auswendig gekannt und Grundbestände jahrhundertalter evangelischer Frömmigkeit sind inzwischen vielen unvertraut. Da kann es auch ein barmherziger Dienst sein, wenn unsere Kirchenzeitungen Wege suchen, um dem entgegenzuwirken.

„Glaube + Heimat“ plant gemeinsam mit der sächsischen Wochenzeitung „Der Sonntag“ im nächsten Jahr eine Glaubensserie, für die wir leitende Geistliche in Sachsen, Anhalt und der EKM gern die Schirmherrschaft übernommen haben. Diese Serie steht unter dem Titel „Und was GLAUBST Du? – Spurensuche: Die 50 wichtigsten Texte der Bibel“. Im Zeitraum von Ostern 2025 bis Ostern 2026 werden in 50 Ausgaben 50 wichtige Bibeltexte entfaltet. Leserinnen und Leser der Kirchenzeitungen, Gemeindemitglieder oder Gemeindegruppen, Konfirmanden oder Hauskreise, sollen mit grundlegenden Wissensbeständen zu biblischen Texten und evangelischer Frömmigkeit vertraut gemacht werden. Es geht dabei sowohl um die eigene Glaubensvergewisserung als auch um den Erhalt des Glaubenswissens. Vor vier Wochen fand dazu der digitale Kick-Off statt. Bibelkenntnis und elementares Wissen des Christentums nähren unseren Glauben und stärken das Gottvertrauen. Die Bibel als Quelle von Kraft und Orientierung neu zu entdecken, ist ein lohnendes Unterfangen, das ich ausdrücklich gern unterstütze und Sie darum bitte mitzumachen.

In allen drei monotheistischen Religionen kommt dem Erbarmen und der Barmherzigkeit Gottes eine besondere Bedeutung zu. Im Islam beginnen 113 von 114 Suren des Korans mit der Formulierung: „Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Barmherzigen“. Unsere Aufgabe im interreligiösen Dialog ist es, die Bedeutung der Barmherzigkeit, die uns verbindet und uns zu barmherzigen Umgang miteinander verpflichtet, in unseren heiligen Schriften und im wechselseitigen Gespräch gemeinsam neu zu entdecken und zu stärken.

Wenn Gläubige barmherzig sind, dann als solche, die selbst Barmherzigkeit erfahren haben und wissen, dass sie auch als Gerechtfertigte und Sünder und Sünderinnen auf Barmherzigkeit angewiesen bleiben. Von dieser inneren Verbindung zwischen Gerechtigkeit und Barmherzigkeit soll dann auch unser menschliches Handeln geprägt sein.

Die Gnadenlosigkeit unserer Lebenswelt braucht eine Kultur des Erbarmens und des Verzeihens. Die Botschaft von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade und allein durch den Glauben ist deshalb die entscheidende Botschaft für unsere unerlöste Welt. Es ist Gott selbst, der die Feindschaft des Menschen überwindet und ihn um Christi willen trotz seiner Sünde bedingungslos annimmt, anerkennt und liebt. Das müssen und dürfen wir weitersagen! Lasst uns also barmherzig Handelnde sein. Und lasst zu, dass andere barmherzig an uns handeln. Unsere Gesellschaft und unsere Kirche haben das so nötig wie lange nicht mehr.

„Selig sind die Barmherzigen; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Urkunde über den Zusammenschluss
des Evangelischen Kirchenkreises
Henneberger Land,
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises
Hildburghausen-Eisfeld,
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Meiningen und des
Evangelischen Kirchenkreises Sonneberg
zum Evangelischen Kirchenkreis Südthüringen

Vom 30. August 2024

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), hat der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 30. August 2024 auf Antrag der beteiligten Kreissynoden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreis Henneberger Land, der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld, der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Meiningen und der Evangelische Kirchenkreis Sonneberg werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

§ 2

Der Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Südthüringen“ und hat seinen Sitz in Meiningen.

§ 3

Die Vereinigung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 30. August 2024
(1302)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Ordnung für die Unabhängige Regionale
Aufarbeitungskommission der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
der Evangelischen Landeskirche Anhalts und
der Diakonie Mitteldeutschland im Verbund
„Mitteldeutschland“

Vom 13. Dezember 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund § 9 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021 (ABl. S. 105) gleichlautend mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

In Anerkennung, dass Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie andere Beschäftigte und Ehrenamtliche¹ der evangelischen Kirche und der Diakonie in der Vergangenheit Menschen sexualisierte Gewalt angetan haben, stimmen EKD (Evangelische Kirche in Deutschland), Diakonie Deutschland und UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) in dem Ziel überein, sexualisierte Gewalt² in Einrichtungen der Kirche und Diakonie unabhängig aufzuarbeiten. Die EKD und die Diakonie Deutschland haben in einer Gemeinsamen Erklärung mit der UBSKM vom 13. Dezember 2023 ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung sexualisierter Gewalt bekräftigt. Die Gemeinsame Erklärung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der bereits etablierten Maßnahmen und der laufenden Prozesse der Aufarbeitung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie. Diese Maßnahmen und Strukturen sollen durch Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen erweitert und gestärkt werden.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM), die Evangelische Landeskirche Anhalts (ELA) und das Diakonische Werk Evangelischer Kirche in Mitteldeutschland e. V. (Diakonie Mitteldeutschland) haben sich entschlossen auf Basis der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Dezember 2023 eine Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission zu gründen. Diese von EKM, ELA und Diakonie Mitteldeutschland (im Weiteren „Mitglieder des Verbundes“) gleichlautend beschlossene Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Struktur dieser Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission und die Mitwirkungspflichten der Mitglieder des Verbundes, ihrer Untergliederungen und Mitgliedseinrichtungen.

- 1 Beschäftigte sind Mitarbeitende der Evangelischen Kirche oder der Diakonie, die zu einer dieser Institutionen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.
- 2 Der Begriff „sexualisierte Gewalt im Sinne der „Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (18.10.2019)“ umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbares sexuell bestimmtes Verhalten, durch das die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Von diesem umfassenden Verständnis bleibt der ausschließliche Kompetenzbereich der UBSKM unberührt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK) leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
1. Quantitative Erhebung von Fällen sexualisierter Gewalt, um deren Ausmaß in der EKM, der ELA und der Diakonie (Diakonie Mitteldeutschland und ihre Mitgliedseinrichtungen) zu erkennen,
 2. Qualitative Analysen zur Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen, erleichtern, deren Aufdeckung erschweren oder dies in der Vergangenheit getan haben,
 3. Untersuchung und Evaluierung des administrativen Umgangs mit Betroffenen, Täterinnen und Tätern bzw. Beschuldigten und weiteren Beteiligten in der EKM, der ELA und der Diakonie und Ermöglichung der individuellen Aufarbeitung Betroffener,
 4. Unterstützung, Evaluierung und Beratung der EKM, der ELA und der Diakonie im Hinblick auf die institutionelle Aufarbeitungspraxis und die unabhängige Aufarbeitung konkreter Fälle sowie deren quantitative und qualitative Analyse.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission auch Anhörungen von Betroffenen dezentral durchführen. Dafür werden Betroffene eingeladen, ihren Fall und das erfahrene Unrecht der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission, ausgewählten Mitgliedern oder von ihnen beauftragten Personen zu berichten. Bei solchen Anhörungen sind die Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Über die beabsichtigte Verwertung der Anhörungsinhalte (z. B. Nachforschungen, Aufarbeitungsstudien, Fallberichte) werden die Betroffenen umfassend informiert. Die Anhörungen unterliegen nicht dem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis.
- (3) Betroffene können Beschwerden über eine unzureichende Behandlung ihres Falles im Rahmen unabhängiger Aufarbeitung durch die EKM, die ELA und die Diakonie an die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission richten. Diese informiert die betroffenen Stellen und wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben auf angemessene Lösungen hin. Das betrifft auch Verfahren vor der Anerkennungskommission der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschland, deren Entscheidungskompetenzen aber unberührt bleiben.
- (4) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission berücksichtigt laufend vorliegende Ergebnisse und Daten von bereits durchgeführten Aufarbeitungsstudien und -projekten – sofern passend auch aus anderen gesellschaftlichen Kontexten – für ihre Arbeit.
- (5) In Ergänzung zu abgeschlossenen und laufenden Aufarbeitungsstudien und -projekten kann die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission über einzelne oder mehrere Mitglieder des Verbundes Beauftragungen zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Fällen sexualisierter Gewalt in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben. Solche Beauftragungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Verbundes. Diese Entscheidungen sind transparent und öffentlich zu dokumentieren.
- (6) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission berichtet jährlich in schriftlicher Form an die jeweiligen Leitungsorgane der Mitglieder des Verbundes, d. h. die Landessynoden der EKM und ELA sowie die Mitgliederversammlung der Diakonie Mitteldeutschland, die UBSKM und das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD. Ergebnisse bereits laufender Aufarbeitungsprojekte bei einem Mitglied

des Verbunds werden in den Bericht aufgenommen. Unbeschadet der dauerhaften Notwendigkeit von Aufarbeitung soll den Leitungsorganen nach Satz 1 nach vier Jahren ein vorläufiger Abschlussbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse und konkreten Handlungsempfehlungen vorgelegt werden. Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission berichtet über die zentrale Geschäftsstelle bei der EKD zusätzlich an die Synode der EKD anlässlich ihrer jeweils dritten Tagung innerhalb einer Amtszeit, an die Konferenz für Diakonie und Entwicklung sowie auf Anfrage der Synode der EKD bzw. der Konferenz für Diakonie und Entwicklung.

(7) Bei aktuellen Meldungen sexualisierter Gewalt gelten die im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021 (ABl. S. 105) bzw. Interventions- oder Handlungsplänen festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten. Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden landeskirchlichen und diakonischen Stellen zu suchen.

(8) Die vorsitzende Person, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, nimmt an den jährlichen Austauschsitzen aller Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen auf Ebene der EKD teil.

§ 2 Mitgliedschaft in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) In der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und der Diakonie Betroffenen. Von den übrigen Mitgliedern sind drei Expertinnen und Experten insbesondere aus Wissenschaft (z. B. der Geschichtswissenschaft, dem Archivwesen, der Rechtswissenschaft, der Psychologie, der Soziologie, der Pädagogik oder der Theologie), Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedern des Verbundes. Sie sollen über persönliche oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der unabhängigen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als die Hälfte der Mitglieder dürfen in der Evangelischen Kirche oder der Diakonie beschäftigt sein oder einem ihrer Gremien angehören.
- (3) Der Diakonische Rat der Diakonie Mitteldeutschland beruft die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der EKM und dem Landeskirchenrat der ELA für vier Jahre (auf persönlichen Wunsch: zwei Jahre), eine wiederholte Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende des Berufszeitraums aus, so erfolgt eine Nachberufung für die restliche Amtszeit.
- (4) Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentlicher Verwaltung werden die Landesregierung des Freistaats Thüringen und die Landesregierung von Sachsen-Anhalt um Benennung geeigneter Personen gebeten.
- (5) Die Benennung der Mitglieder aus dem Kreis der im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie Betroffenen in die Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen erfolgt durch die gemeinsame Betroffenenvertretung nach dem von ihr vorgesehenen Verfahren.
- (6) Die Konstituierung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission soll erst erfolgen, wenn alle ihre Mitglieder berufen sind.
- (7) Bei den Benennungen, Vorschlägen, Berufungen und Nachbesetzungen ist auf eine geschlechtergerechte Besetzung zu achten.

(8) Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission sind zur Verschwiegenheit und zum Schutz der personenbezogenen Daten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Aufarbeitungskommission bekannt werden. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission.

(9) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine vom Diakonischen Rat der Diakonie Mitteldeutschland unter Berücksichtigung der auf Ebene der EKD und Diakonie Deutschland gegebenen Empfehlungen festgelegte, der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenerstattung nach den Regelungen der Diakonie Mitteldeutschland.

§ 3 Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission sind weisungsfrei und unabhängig von den Mitgliedern des Verbundes in der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission. Die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission erhalten hierzu eine schriftliche Zusage der Mitglieder des Verbundes. Die Mitglieder des Verbundes und deren Leitungen sind nicht berechtigt, den Mitgliedern der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Mitgliedern der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission, die Beschäftigte von Mitgliedern des Verbundes sind, dürfen, auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission, keine beruflichen Nachteile bei kirchlichen oder diakonischen Arbeitgebern aufgrund ihrer Mitarbeit in der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission entstehen und sie dürfen nicht zum Bruch der Verschwiegenheit nach § 2 Absatz 8 angehalten werden.

(3) Mögliche Interessenkonflikte oder Befangenheiten der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission haben die betroffenen Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission frühzeitig offenzulegen und dem bzw. der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung, mitzuteilen. Bestehende Interessenskonflikte oder Befangenheiten werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Besteht ein Interessenskonflikt oder eine Befangenheit, darf das betreffende Mitglied der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission an der Entscheidung nicht beteiligt sein. Im Zweifelsfall wird ein Interessenskonflikt durch Beschluss der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 4 Vorsitz

(1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission leisten können. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung dürfen weder im dienst- oder arbeitsrechtlichen Sinne der Gruppe der Beschäftigten der evangelischen Kirche und der Diakonie noch der Gruppe der Betroffenenvertretung angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben. Die Wahl erfolgt aus der Mitte der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat im ersten Wahlgang keine kandidie-

rende Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen beiden kandidierenden Personen statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(2) Die Leitung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission obliegt der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung.

(3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission nach außen und in der jährlichen Austauschitzung der Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen auf Ebene der EKD.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission tagt in regulären Sitzungen mindestens viermal im Jahr. Darunter fallen nicht gesonderte Termine, z. B. zur Anhörung Betroffener. Sie wird zusätzlich von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse es erfordert oder wenn wenigstens zwei Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der bzw. dem Vorsitzenden verlangen.

(2) Die Sitzungen sind von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, in Textform einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung an die Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission versandt worden sein. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie eine Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von der bzw. dem Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission festgestellt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Sitzung. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Teile hiervon hergestellt werden.

(5) Beschäftigte der jeweiligen landeskirchlichen oder diakonischen Stellen, die für Aufgaben der unabhängigen Aufarbeitung zuständig sind oder andere geeignete kirchliche Mitarbeitende können als ständige Gäste durch die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission geladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Wenn Fälle aus dem Bereich der eigenständigen evangelischen Jugendverbände behandelt werden, sollen Vertreterinnen und Vertreter dieser Verbände als Gäste geladen werden. Die Sitzungsleitung kann neben den ständigen Gästen weitere Gäste zulassen. Auf Antrag eines Mitglieds der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission können die ständigen Gäste von einzelnen Sitzungen oder Teilen hiervon ausgeschlossen werden. Dies bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Bei Anhörungen betroffener Personen durch die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission, hat die betroffene Person das Recht, ihr ohne Anwesenheit der ständigen Gäste berichten zu können.

(6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung, vier weitere Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die bzw. der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

(8) Über die Art der Abstimmung (z. B. geheim, durch Zuruf oder Handheben) entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission dies beantragt. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung erfolgt geheim.

(9) Die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, kann in Ausnahmefällen festlegen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn besondere Eile geboten ist. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn kein Mitglied der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission dem Umlaufverfahren in Textform widerspricht und die Mehrheit der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission dem zu fassenden Beschluss zustimmt. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

(10) Die bzw. der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, kann bestimmen, dass Sitzungen auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission zugänglichen digitalen Raum durchgeführt werden. Auf Wunsch der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission stellt die Diakonie Mitteldeutschland die notwendigen technischen Mittel zur Verfügung. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend anzuwenden.

(11) Über jede Sitzung ist von einer von der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission zu bestimmenden Person eine Niederschrift zu erstellen.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission kann projektbezogene, befristete Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Auch externe Personen können als Mitglieder der Arbeitsgruppen berufen werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsgruppe bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission angehören. Die Berufung externer Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Die Ablehnung eines Vorschlags zur Berufung einer externen Person, der von einem Mitglied aus der Gruppe der Betroffenen stammte, soll gesondert begründet und die Begründung dokumentiert werden.
- (3) Die Regelungen für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 7 Kooperationspflichten

- (1) EKM, ELA und die Diakonie verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Die Mitglieder des Verbundes,

ihre Untergliederungen und Mitgliedseinrichtungen gewähren ihnen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht und erteilen Auskunft, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission erforderlich und rechtlich zulässig ist.

(2) Dabei ist das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) und hierzu ergangene Durchführungsbestimmungen sowie die archivrechtlichen Regelungen der Mitglieder des Verbundes.

(3) Die Mitglieder des Verbundes stellen der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission die Ressourcen bereit, um eine verweigerte Akteneinsicht oder Auskunft unabhängig überprüfen zu lassen.

§ 8 Anwendungsregelungen

(1) Die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission ist eine Einrichtung der Diakonie Mitteldeutschland, an der EKM und ELA beteiligt sind.

(2) Die Diakonie Mitteldeutschland richtet in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Verbunds für die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission zur Unterstützung bei ihren Aufgaben eine Geschäftsstelle ein und stattet sie mit den notwendigen personellen Ressourcen und Sachmitteln aus.

(3) Die Kosten für die Beauftragungen nach § 1 Absatz 5 Satz 1 trägt das Mitglied des Verbunds, auf das sich die Beauftragung bezieht.

(4) Die übrigen Kosten tragen die Diakonie Mitteldeutschland und die EKM zu je fünf Zwölfteln und die ELA zu einem Sechstel.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2024
(3636-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Ordnung der Anerkennungskommission der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschland

Vom 13. Dezember 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund § 9 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 18. April 2021 (ABl. S. 105) gleichlautend mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. die folgende Verordnung beschlossen.

Präambel

Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie durch ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende und andere Personen sexualisierte Gewalt erlitten haben, übernehmen die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Evangelische Landeskirche Anhalts und das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gemeinsam Verantwortung für das Unrecht. Diese Verantwortung wird auch durch die Arbeit der Anerkennungskommission ausgedrückt. Sie soll das erlittene Unrecht frei von Weisungen, betroffenenorientiert und durch die Zuerkennung unterstützender Leistungen an Betroffene von sexualisierter Gewalt anerkennen. Hierbei orientiert sich die folgende Ordnung an den durch die Kirchenkonferenz der EKD in einer Musterordnung beschlossenen Standards.

§ 1

Rechtsform der Anerkennungskommission

Die Anerkennungskommission der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Anerkennungskommission) ist eine unabhängig entscheidende Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), an der die Evangelische Landeskirche Anhalts (ELA) und das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Diakonie Mitteldeutschland) beteiligt sind.

§ 2

Grundsätze der Arbeit der Anerkennungskommission

Die Anerkennungskommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche und Diakonie gebunden. Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die beteiligten Kirchen (EKM und ELA) und die Diakonie (das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und seine Mitgliedereinrichtungen) ihrer institutionellen Verantwortung für die Fälle von sexualisierter Gewalt gerecht werden möchten, die Menschen in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen erlitten haben. Die beteiligten Kirchen und die Diakonie nehmen durch die Arbeit der Anerkennungskommission das Leid der Betroffenen wahr, schenken ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzen sich so mit ihrem individuellen Erleben und ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.

§ 3

Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts

- (1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der beteiligten Kirchen oder in einer Einrichtung der Diakonie (kirchliche Institution) (mit-)ursächlich war, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist.
- (2) Ein institutionelles Versagen liegt in der Regel vor, wenn
 - a) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution in deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde, oder
 - b) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution außerhalb von deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde und sie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des bzw. der Beschäftigten begründet wurde, oder
 - c) die sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen der kirchlichen Institution oder von einer der kirchlichen Institution anvertrauten Person verübt wurde und die kirchliche Institution
 1. der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder
 2. keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.
- (3) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts gemäß Absatz 1 und 2 plausibel ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Anerkennungskommission.
- (4) In den in § 3 Absatz 2 genannten Fällen werden das institutionelle Versagen und seine Mitursächlichkeit für die sexualisierte Gewalt angenommen und müssen nicht durch die antragstellende Person bewiesen oder belegt werden. Eine Entkräftung obliegt stets der betreffenden kirchlichen Institution.
- (5) Wenn eine Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt, kann diese als grundsätzliche Plausibilisierung herangezogen werden.

§ 4

Verfahren der Antragstellung

- (1) Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts werden von den Ansprechstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt der beteiligten Kirchen und der Diakonie Mitteldeutschland entgegengenommen. Betroffene können sich durch Dritte bei einer Antragstellung vertreten lassen. Die Ansprechstelle begleitet und unterstützt die antragstellenden Personen auf Wunsch bei der Antragstellung und sorgt für eine Weiterleitung der Anträge an die Anerkennungskommission.
- (2) Die Anerkennungskommission leitet ihre Entscheidungen an die Ansprechstelle weiter. Diese ist verpflichtet, die Entscheidungen im Namen der jeweiligen Kirche bzw. der Diakonie Mitteldeutschland umzusetzen, sie der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Auszahlung der Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts zu veranlassen. Die Anerkennungskommission kann festlegen, dass eine andere Ansprechstelle verantwortlich ist.

§ 5

Grundsätze einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts

- (1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind freiwillige Leistungen und auf eine Wirkung in der Zukunft ausgerichtet. Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. Die Höhe der Leistung soll grundsätzlich mindestens 10.000 Euro und maximal 50.000 Euro betragen. Innerhalb dieses grundsätzlichen Rahmens und unter Beachtung der hier vorliegenden institutionellen Verantwortung soll sich die Höhe der Leistung vorbehaltlich anderer bundesverbandlicher oder auf EKD-Ebene erarbeiteter einheitlicher Orientierungsrahmen an den von staatlichen Gerichten zuerkannten Schmerzensgeldzahlungen in vergleichbaren Fällen orientieren.

§ 6

Verhältnis zu anderen Leistungen

- (1) Leistungen, die eine der beteiligten Kirchen oder die Diakonie auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts grundsätzlich nicht angerechnet.
- (2) Die beteiligten Kirchen und die Diakonie können auf Grund eigener Regelungen neben den Anerkennungsleistungen nach dieser Ordnung weitere Hilfen gewähren. Die Zuständigkeit für diese Unterstützungsleistungen liegt bei der jeweils zuständigen Stelle.

§ 7

Zusammensetzung der Anerkennungskommission

- (1) Die Anerkennungskommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, möglichst verschiedenen Geschlechts, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen sollen. Sie sollen Grundkenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich sexualisierter Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen haben.
- (2) Ein Mitglied, das nicht in kirchlichen oder diakonischen Stellen beschäftigt ist, soll über eine traumatherapeutische Qualifikation, die auf einer wissenschaftlichen Hochschulbildung (Diplom, Master) beruht, verfügen. Ist dieses nicht möglich, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden.
- (3) Alle Mitglieder müssen die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der beteiligten Kirchen und der Diakonie Mitteldeutschland (§ 2 Satz 3) zur Anerkennung individuellen Leids Betroffener zu erfüllen.

§ 8

Berufung der Mitglieder der Anerkennungskommission

- (1) Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat der Diakonie Mitteldeutschland und der Kirchenleitung der ELA durch den Landeskirchenrat der EKM berufen. Sie sind unabhängig und in ihren Entscheidungen als Kommissionsmitglied nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausschei-

dens eines Mitglieds ist eine Nachberufung bis zum Ende der laufenden Amtszeit möglich.

- (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung entsprechend einer Tätigkeit beim Kirchengericht der EKD nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 1. Juli 2011 (ABl. EKD S. 146), geändert am 15. Oktober 2021 (ABl. EKD S. 257), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Verfahren der Anerkennungskommission

- (1) Die Anerkennungskommission entscheidet nach Mehrheit ihrer Mitglieder auf der Basis des Antrags und ggf. weiterer Angaben der antragstellenden Person. Sie soll der antragstellenden Person Gelegenheit geben, wenn gewünscht, in einem nichtöffentlichen Gespräch ihr Anliegen vorzutragen und zu einem gegebenenfalls bereits vorliegenden Vorschlag der Kommission Stellung zu nehmen. Dabei kann sich die antragstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen. Satz 1 gilt auch, wenn die Anerkennungskommission kein Gespräch durchführen kann, weil die betroffene Person dies nicht wünscht und alternativ auch keine dritte Person, die für sie spricht, benennt. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 erhalten die Mitglieder der Kommission oder in ihrem Auftrag handelnde Personen Einsicht in alle relevanten Akten und Dokumente.
- (2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen beteiligten Kirche oder der Diakonie kann auf Einladung der Anerkennungskommission an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Anwesenheit der antragstellenden Person ist eine Einwilligung dieser erforderlich. Eine Ablehnung durch die antragstellende Person hat keine Auswirkungen auf das Verfahren.
- (3) Betroffene können nach Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung eine abweichende Meinung schriftlich oder mündlich über die Ansprechstelle einbringen und damit eine Überprüfung der Entscheidung durch die Anerkennungskommission herbeiführen.
- (4) Wenn eine Entscheidung der Anerkennungskommission im Nachhinein im Gegensatz zu einer Entscheidung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht, überprüft die Anerkennungskommission auf Antrag ihre Entscheidung.
- (5) Die Verpflichtung der beteiligten Kirchen und der Diakonie, Fälle sexualisierter Gewalt dienst- oder arbeitsrechtlich zu verfolgen und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, bleibt durch die Arbeit der Anerkennungskommission unberührt. Falls bislang nicht erfolgt, soll die Anerkennungskommission mit Zustimmung der betroffenen Person Taten an die jeweilige Kirche oder die Diakonie melden, und ggf. ihr Verfahren zunächst aussetzen. Der Ausgang anderer Verfahren bestimmt nicht über die Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts nach § 3.
- (6) Die Verfahren der Anerkennungskommission unterliegen dem Gebot der Beschleunigung. Anträge sind in einem vertretbaren Zeitrahmen zu bearbeiten und zu entscheiden.
- (7) Die Anerkennungskommission kann weitere Regelungen zum Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung regeln.

§ 10

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Anerkennungskommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen sowie die Beschäftigten der Ansprechstellen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dazu sind sie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Datengeheimnis bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 11

Austausch, Dokumentation und Transparenz

- (1) Die Anerkennungskommission tauscht sich regelmäßig EKD-weit mit Mitgliedern anderer Anerkennungskommissionen aus.
- (2) Die Anerkennungskommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. Insbesondere hält sie in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen, den jeweiligen Kontext (Diakonie/Landeskirche; Alter und Geschlecht der Betroffenen; Profession der für die Tat verantwortlichen Personen und deren Geschlecht sowie die Art der Gewalterfahrung) fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat und leitet diese Informationen als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Daneben wird sie in geeigneter Art und Weise von den beteiligten Kirchen und der Diakonie Mitteldeutschland (z. B. auf der Internetseite der Ansprechstellen) veröffentlicht. Die Ansprechstellen informieren zusätzlich öffentlich über die Ansprech- und Antragsmöglichkeiten, Verfahrenswege und die aktuelle Besetzung der Anerkennungskommission.

§ 12

Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten

- (1) Verbände der evangelischen Jugendarbeit und weitere Einrichtungen oder Organisationen können sich dieser Ordnung auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit der EKM, die der Zustimmung der ELA und der Zustimmung der Diakonie Mitteldeutschland bedarf, anschließen.
- (2) In der schriftlichen Vereinbarung sollten die Akzeptanz der Entscheidungen der Anerkennungskommission durch die sich anschließende Organisation sowie Regelungen zu einer möglichen Übernahme der Leistungen und Kosten festgelegt sein.
- (3) Vereinbarungen nach Absatz 1 werden durch die beteiligten Kirchen sowie die Diakonie Mitteldeutschland und die sich anschließende Organisation in geeigneter Art und Weise (z. B. auf der Internetseite der Ansprechstellen) öffentlich gemacht.

§ 13

Anwendungsregelungen

- (1) Die Anerkennungskommission wird bei ihrer Geschäftsführung durch die Ansprechstelle der EKM unterstützt.
- (2) Von der Diakonie Mitteldeutschland nach § 4 Absatz 2 umzusetzende Leistungen sind von derjenigen Mitgliedseinrichtung zu erbringen, in deren Verantwortungsbereich das institutionelle Versagen stattgefunden hat. Die Diakonie Mitteldeutschland zahlt die Anerkennungsleistungen an die Betroffenen aus. Diese Vorleistungen der Diakonie Mitteldeutschland

sind von der jeweiligen Mitgliedseinrichtung oder, wenn sich die Einrichtung zum Zeitpunkt des institutionellen Versagens rechtlich in Trägerschaft einer der beteiligten Kirchen oder ihrer Vorgängerkirchen befand, von dieser zu erstatten. Stellt der Diakonische Rat der Diakonie Mitteldeutschland fest, dass keine zur Erstattung verpflichtete Mitgliedseinrichtung besteht, trägt die Diakonie Mitteldeutschland diese Kosten. (3) Die Ansprechstelle, die nach § 4 Absatz 2 für die Umsetzung zuständig ist, trägt auch die Kosten nach § 8 Absatz 3. Nach Absprache kann die Ansprechstelle der EKM in Vorleistung gehen.

§ 14

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Über Änderungen dieser Ordnung entscheiden die beteiligten Kirchen und die Diakonie Mitteldeutschland einvernehmlich.

Erfurt, den 13. Dezember 2024
(3636-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Ausführungsverordnung
zum Prädikanten- und Lektorengesetz**

Vom 13. Dezember 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 231), und § 12 des Kirchengesetzes über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz – PrälG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 298), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 134), folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Ausführungsverordnung
zum Prädikanten- und Lektorengesetz**

Die Ausführungsverordnung zum Prädikanten- und Lektorengesetz (PräLGAV) vom 15. Januar 2010 (ABl. S. 59, 2011 S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2019 (ABl. S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz vorangestellt:
„Zu § 1 Absatz 3:
Lektoren und Prädikanten arbeiten in ihrem Dienst mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Gemeinden zusammen. Insbesondere soll, da wo es möglich ist, die Zusammenarbeit in Gottesdienstvorbereitungsgruppen angestrebt werden.“
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz angefügt:
„Zu § 1 Absatz 5:
Das Nähere regelt eine Verwaltungsanordnung.“

2. In § 3 wird eingefügt:
„Zu § 3 Absatz 2:
Der Kirchenkreis unterstützt die Pfarrer bei dieser Aufgabe.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Er kann durch den Superintendenten auch generell erteilt werden, ist dann aber durch den zuständigen Pfarrer für den jeweiligen Gottesdienst gesondert auszusprechen.“
 - b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Vereinbarung kann die Leitung von Kasualgottesdiensten beinhalten, wenn der Lektor entsprechende Ausbildungskurse absolviert hat.“
4. § 5 Absatz 4 wird gestrichen und das Wort „unbesetzt“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu § 6 Absatz 1:
Für in anderen Landeskirchen beauftragte Prädikanten gilt die Befähigung durch das Landeskirchenamt als zuerkannt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) An Nummer 1 wird der Wortlaut von Nummer 2 angefügt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
 - dd) In der neuen Nummer 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „der Auftrag zur Wortverkündigung“ werden durch die Wörter „die Zuerkennung der Befähigung“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Soll ein Dienstauftrag für landeskirchliche Werke und Einrichtungen erteilt werden, ist das Landeskirchenamt für den Dienstauftrag zuständig. An die Stelle des Kreiskirchenrates tritt das Kollegium des Landeskirchenamtes, an die Stelle des Superintendenten der zuständige ordinierte Referatsleiter.“
 - b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „zurückgenommen“ die Wörter „zurückgegeben oder“ eingefügt.
7. In § 8 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„Zu § 8 Absatz 6:
Der Kirchenkreis soll bei der Terminplanung die eingeschränkten Teilnahmemöglichkeiten der Prädikanten beachten.“
8. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummer 4 wird Nummer 3 und in ihr werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
9. In § 10 wird folgender Absatz eingefügt:
„Zu Absatz 2:
Für die Organisation ihrer Arbeit kann die Interessenvertretung eine Ordnung beschließen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
(1) unbesetzt
 - b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 2 und ihm werden die Wörter „(2) Zu § 12 Absatz 2:“ vorangestellt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2024
(4251-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm)

Vom 26. November 2024

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerf EKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Änderung der Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm)

Die Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) vom 24. Mai 2016 (ABl. S. 123), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 15. Januar 2019 (ABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Die im Titel der Ordnung und in § 1 Absatz 2 Satz 1 gebrauchte Abkürzung „bejm“ wird unter Verwendung von Großbuchstaben jeweils geändert in „BEJM“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 sowie in Satz 2 Nummern 1 und 4 wird jeweils das Wort „jugendpolitischen“ ersetzt durch die Wörter „kinder- und jugendpolitischen“.
 - b) Weiterhin wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Beratung der Mitglieder zu Fragen der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen,“
 - bb) Nummer 7 lautet wie folgt:
„7. die Verwaltung und die Verteilung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bestimmten landeskirchlichen Mittel,“
 - cc) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
„8. die Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln und Drittmitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Dachverbands, seiner Mitglieder und der weiteren Akteure der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen,“
 - dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
 - ee) Die bisherige Nummer 9 wird aufgehoben.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Aufgaben der Jugendkammer

Zu den Aufgaben der Jugendkammer gehören insbesondere

1. die Festlegung der Grundsätze und der Vorhaben des Dachverbands,
2. die Beratung von Konzeptionsfragen der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen,
3. die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstands und der Geschäftsführung,
4. die Wahl des Vorstands,
5. die Bildung und die Beauftragung von Arbeitsgruppen gemäß § 10,
6. die Hinzuberufung von beratenden Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3,
7. die Beratung und die Beschlussfassung der Entwürfe des Haushaltsplans und der Jahresrechnung des Dachverbands,
8. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung für das Landeskirchenamt,
9. die Genehmigung der Protokolle des eigenen Gremiums.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „stimmberechtigte“ sind die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Personen“ zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „vier“ ersetzt durch die Angabe „sechs“.
 - cc) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „zwei“ ersetzt durch die Angabe „drei“.
 - dd) In Nummer 3 werden die Angabe „eine“ durch die Angabe „zwei“ und das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 4 werden die Wörter „für jeden Propstsprenkel jeweils“ gestrichen und die Angabe „zwei“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
 - ff) Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Von den nach Satz 1 Nummer 2 und 3 benannten Personen darf pro Verband jeweils nur eine Person das 26. Lebensjahr vollendet haben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 2. Die Wörter „die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ werden ersetzt durch die Wörter „die Geschäftsführung“.
 - cc) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 3 mit folgendem Wortlaut:
„3. bis zu sieben von der Jugendkammer hinzuberufene, in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen oder in der evangelischen Jugendbildungsarbeit erfahrene Personen,“
 - dd) In Nummer 4 sind die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ zu ersetzen.
 - ee) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5. Die Angabe „zwei“ ist durch die Angabe „eine“ und das Wort „Personen“ durch das Wort „Person“ zu ersetzen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsgang“ ersetzt durch das Wort „Arbeitsweise“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der vorsitzenden Person“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 sind die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ zu ersetzen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) An Sitzungen der Jugendkammer können einzelne oder alle Personen auch ohne Anwesenheit am Tagungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte ausüben. Über die Form der Durchführung einer Sitzung entscheidet der Vorstand. Bei Einberufung hybrider oder virtueller Sitzungen hat er die Teilnehmenden darüber zu informieren, wie diese ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und lautet wie folgt:
„(3) Die Sitzungen werden in der Regel von der vorsitzenden Person geleitet.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4. Die Wörter „die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung“ sind durch die Wörter „die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung“ und die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 4“ zu ersetzen.
- f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 sind die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des Vorstands“ zu ersetzen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ ersetzt durch das Wort „Zuhörende“.
 - cc) Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Ihnen kann die Sitzungsleitung das Rederecht erteilen.“
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

6. § 7 Satz 2 lautet wie folgt:

- „Hierzu gehören insbesondere
1. die Führung der laufenden Geschäfte des Dachverbands; dabei ist er an die Beschlüsse der Jugendkammer gebunden,
 2. die Vorbereitung und die Durchführung der Tagungen der Jugendkammer,
 3. die Mitwirkung bei der Personalgewinnung für die Geschäftsstelle,
 4. die Bildung, Begleitung und Beauftragung von Arbeitsgruppen gemäß § 10,
 5. die Beratung und Beschlussfassung des Entwurfs des Kinder- und Jugendförderplans der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 6. die Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts der Geschäftsführung,
 7. die Vertretung der Interessen des Dachverbands innerkirchlich und in der Öffentlichkeit,
 8. die Vertretung des Dachverbands nach außen,
 9. die Entsendung von Personen in kirchliche und gesellschaftliche Gremien,
 10. die Information und die Beratung des Landeskirchenamts.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „vier“ durch die Angabe „zwei“ und die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Interessengruppen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Diese sollen die unterschiedlichen Interessengruppen nach § 5 Absatz 1 vertreten.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Beratend gehören dem Vorstand an:

 1. die Personen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2,
 2. die mit der Führung der Geschäfte des Vorstands beauftragte Person,
 3. bis zu zwei vom Vorstand berufene weitere Mitglieder der Jugendkammer.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Jugendkammer wählt die vorsitzende Person sowie deren Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Personen gemäß Absatz 1. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die vorsitzende Person vorzeitig aus dem Amt aus, wird der Vorsitz bis zur Nachwahl durch die Stellvertretung wahrgenommen.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsgang“ ersetzt durch das Wort „Arbeitsweise“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „in der Regel von der vorsitzenden Person“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 ist das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ zu ersetzen.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) An Vorstandssitzungen können einzelne oder alle Personen auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte ausüben. Über die Form der Durchführung einer Sitzung entscheidet die vorsitzende Person. Bei Einberufung hybrider oder virtueller Sitzungen hat sie die Teilnehmenden darüber zu informieren, wie diese ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und lautet wie folgt:

„(3) Die Sitzungen werden in der Regel von der vorsitzenden Person geleitet.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

„(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung, anwesend ist.“
 - f) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
 - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7. In Satz 1 werden die Wörter „nicht öffentlich“ durch die Wörter „in der Regel öffentlich“ und in Satz 2 die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „der vorsitzenden Person“ ersetzt.
 - h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
9. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 angefügt:
- „§ 10
Einsetzung von Arbeitsgruppen
- (1) Die Jugendkammer oder der Vorstand können Arbeitsgruppen einsetzen. Der Einsetzungsbeschluss muss mindestens Aussagen
1. zum Arbeitsauftrag,
 2. zur Anzahl der Mitwirkenden,
 3. zur Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und
 4. zur Dauer der Einsetzung
- beinhalten. Bei Nummer 3 können auch nicht der Jugendkammer angehörende Personen berücksichtigt werden.
- (2) Alle Arbeitsgruppen werden zu Beginn einer jeden Vorstandslegislatur hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und ihres Arbeitsauftrags durch den Vorstand überprüft. Festgestellte Änderungsbedarfe kann der Vorstand vorbehaltlich Satz 3 mit sofortiger Wirkung beschließen und umsetzen. Ergeben sich Änderungsbedarfe bei von der Jugendkammer eingesetzten Arbeitsgruppen, spricht der Vorstand eine Empfehlung aus und legt diese der Jugendkammer zur Entscheidung in deren nächster Sitzung vor.“
10. Der bisherige § 10 wird neuer § 11 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer“ ersetzt durch die Wörter „durch eine Geschäftsführung“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ sind durch die Wörter „Der Geschäftsführung“ zu ersetzen.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und nach dem Komma wie folgt ergänzt:

„wobei in Abstimmung mit dem Vorstand die Aufsicht über einzelne Sachbereiche oder auch über einzelne Personen der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland übertragen werden kann,“
 - dd) In der bisherigen Nummer 7 ist die Angabe „§ 2 Satz 2 Nummer 6 und 7“ durch die Angabe „§ 2 Satz 2 Nummer 6 bis 8“ zu ersetzen.
 - ee) In der bisherigen Nummer 9 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 2“.
 - ff) In der bisherigen Nummer 10 ist die Angabe „in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 5“ zu streichen.
 - gg) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 3 bis 9.
 - hh) Nummer 11 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 lautet wie folgt:

„(3) Die Geschäftsführung wird vom Landeskirchenamt bestellt. Die Dienst- und Fachaufsicht über die geschäftsführende Person übt die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Abstimmung mit der vorsitzenden Person des Dachverbands aus.“
11. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 26. November 2024
(5324-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Arbeitsrechtsregelung
der Arbeitsrechtlichen Kommission
Mitteldeutscher Kirchen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 12. Dezember 2024
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 4/24
vom 18. Oktober 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 18. Oktober 2024 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung**

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 20. März 2024 (ABl. EKM S. 84), wird wie folgt geändert:

In Teil B.5 Nummer 1 wird in der Vorbemerkung im Abschnitt „Entgeltgruppenzulage“ das Wort „sozialversicherungspflichtig“ durch das Wort „rentenversicherungspflichtig“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dessau, 18. Oktober 2024

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. S. 252), in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2024 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 12. Dezember 2024
(4703-05)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

i. A. Katja Siebert

**Arbeitsrechtsregelung 05/2024
vom 4. Dezember 2024**

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in der Sitzung vom 4. Dezember 2024 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

§ 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit Arbeitsrechtsregelung vom 23. Oktober 2024, werden wie folgt geändert:

Nach der Anlage 10/III wird folgende Anlage 10/IIIa eingefügt:

„Anlage 10/IIIa Regelung für Studierende in primärqualifizierenden dualen hochschulischen Pflegeausbildungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Personen, die im Rahmen einer primärqualifizierenden dualen hochschulischen Pflegeausbildung (nachfolgend: Ausbildung) nach Maßgabe von Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Personen, die eine Ausbildung im Sinne des § 1 absolvieren, werden nachfolgend als Studierende bezeichnet.
- (2) Die Ausbildung umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen anhand eines modularen Curriculums sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG.
- (3) Die Trägerin bzw. der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (nachfolgend: Trägerin) übernimmt auf Grundlage des mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvertrags die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze. Es gelten die §§ 38a, 38b PflBG.

§ 3 Ausbildungsvertrag

- (1) Zwischen der Trägerin und der bzw. dem Studierenden ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag über die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende gesamte Dauer der Ausbildung zu schließen, der mindestens nachfolgende Angaben enthalten muss:
 - a) Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Studien- und Prüfungsverordnung,
 - b) die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften des PflBG ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
 - c) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
 - d) die Verpflichtung der bzw. des Studierenden zum Besuch der hochschulischen Lehrveranstaltungen,
 - e) eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung nach den Maßgaben der Hochschule (Ausbildungsplan),
 - f) die Einwilligung beider Vertragspartner zum Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern, soweit die Trägerin mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung der Ausbildung kooperiert,
 - g) besteht nach § 59 PflBG ein Wahlrecht, muss der Ausbildungsvertrag Angaben zum Wahlrecht und zum Zeitpunkt der Ausübung enthalten,
 - h) die Verpflichtung der bzw. des Studierenden zur Teilnahme an den berufspraktischen Studienabschnitten bei der Trägerin,
 - i) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen oder täglichen berufspraktischen Ausbildungszeit,
 - j) die Dauer der Probezeit,
 - k) Angaben über die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG,
 - l) die Dauer des Erholungsurlaubs,
 - m) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2 PflBG,
 - n) gegebenenfalls Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
 - o) einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden Arbeitsvertragsrichtlinien und Dienstvereinbarungen, sowie auf die Rechte aus dem jeweils geltenden Mitbestimmungs- und Arbeitszeitgesetz, und
 - p) den Hinweis, dass der Ausbildungsvertrag erst wirksam wird, wenn die bzw. der Studierende der Trägerin eine schriftliche oder elektronische Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der die Trägerin einen Kooperationsvertrag nach § 38 Absatz 4 Satz 2 PflBG abgeschlossen hat, vorlegt.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform. Es gilt § 16 Absatz 5 PflBG.

(3) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags ist der bzw. dem Studierenden auszuhändigen.

§ 4 Pflichten der Vertragsparteien

Entsprechend § 38b Absatz 1 Satz 2 PflBG ergeben sich die Pflichten der bzw. des Studierenden aus § 17 PflBG und die Pflichten der Trägerin aus § 18 PflBG.

§ 5 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 6 Ärztliche Untersuchung

- (1) Die bzw. der Studierende hat auf Verlangen der Trägerin vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.
- (2) Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallenden Studierenden ist die Untersuchung, sofern die bzw. der Studierende nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 JArbSchG vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Absatz 1 JArbSchG entspricht.
- (3) Die Trägerin kann die Studierende bzw. den Studierenden bei begründeter Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. Bei der beauftragten Ärztin bzw. dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin bzw. einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Ärztin bzw. einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (4) Die Trägerin kann die Studierende bzw. den Studierenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der bzw. des Studierenden ist sie hierzu verpflichtet.
- (5) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche oder die tägliche Studienzzeit der bzw. des Studierenden richten sich während der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltung an den Hochschulen nach dem Studienplan sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche oder tägliche Ausbildungszeit der Studierenden, die nicht unter das JArbSchG fallen, richtet sich während der Praxiseinsätze bei der Trägerin nach den für deren Beschäftigte maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit nach §§ 9 ff. AVR-Diakonie Mitteldeutschland. Die Ausbildungszeit bei Praxiseinsätzen in anderen am praktischen Teil der Ausbildung beteiligten Einrichtungen soll sich an den dort üblichen Arbeitszeiten orientieren.
- (3) An Tagen, an denen die bzw. der Studierende hochschulische Lehrveranstaltungen an der Hochschule absolviert, gilt die Ausbildungszeit als erfüllt.
- (4) Im Rahmen des Ausbildungszweckes darf die bzw. der Studierende unter Beachtung des JArbSchG auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet

werden, sofern die hochschulrechtlichen Bestimmungen dies nicht ausschließen.

(5) Eine über die vereinbarte regelmäßige wöchentliche oder tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen. § 21 JArbSchG bleibt unberührt.

(6) Soweit die bzw. der Studierende einen Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz nicht bei der Trägerin, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolviert, sind die im Rahmen dieses Einsatzes über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinaus geleisteten Stunden in dieser Einrichtung bis zum Ende des Einsatzes auszugleichen. Aus diesem Einsatz entstandene, nicht ausgeglichene Minusstunden verfallen an dessen Ende. Die gesetzlichen Vorgaben des PflBG bleiben unberührt.

§ 8 Studienentgelt

(1) Die bzw. der Studierende erhält für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt entsprechend Anlage 10a III AVR-Diakonie Mitteldeutschland. Das Studienentgelt weiterer Ausbildungsjahre entspricht der Höhe nach stets dem dritten Ausbildungsjahr.

(2) Das Studienentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Trägerin ihr Entgelt erhalten (§ 21a AVR-Diakonie Mitteldeutschland).

(3) § 7 Absatz 4 und 5 der Anlage 10/III AVR-Diakonie Mitteldeutschland gelten entsprechend.

(4) Die Trägerin und die bzw. der Studierende können die Übernahme anfallender Studiengebühren vereinbaren.

§ 9 Sachbezüge

(1) Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auf das Studienentgelt angerechnet. Der Wert der Anrechnung vermindert sich in den in § 2 Absatz 3 Satz 2 SvEV aufgeführten Fällen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die bzw. der Studierende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

§ 10 Fahrt- und Reisekosten

(1) Soweit bei der jeweiligen Trägerin keine andere Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zu entschädigen.

(2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen erhält die bzw. der Studierende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Trägerin geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe.

(3) Wenn die Wegstrecke zwischen Ausbildungsort und Einsatzort 10 km übersteigt, hat die bzw. der Studierende einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zu den Einsatzorten der praktischen Ausbildung verfällt sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, sofern er nicht vorher in Textform von der bzw. dem Studierenden bei der Trägerin geltend gemacht wurde.

(4) Bei Reisen zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

(5) Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Semesterticket, Deutschlandticket oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 11 Erholungsurlaub

(1) Die bzw. der Studierende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28 ff. AVR-Diakonie Mitteldeutschland.

(2) Während des Erholungsurlaubs bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Absatz 10 AVR-Diakonie Mitteldeutschland.

(3) Der Erholungsurlaub ist während der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit und nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Freistellung zur Teilnahme an Studienveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die bzw. der Studierende ist für die Teilnahme an Studienveranstaltungen der Hochschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.

(2) Die bzw. der Studierende ist vor dem schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung gemäß §§ 32, 35 bis 37 Pflege-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) zur Vorbereitung auf diese an insgesamt fünf Ausbildungstagen freizustellen. Die bzw. der Studierende entscheidet über die Verteilung und Lage dieser Vorbereitungsstage vor den jeweiligen Prüfungsteilen.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist das Studienentgelt für die Zeiten der Freistellung nach Absatz 1 und 2 fortzuzahlen.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Die bzw. der Studierende erhält vermögenswirksame Leistungen und Jahressonderzahlungen nach Maßgabe der Anlagen 12 und 14 AVR-Diakonie Mitteldeutschland.

§ 14 Ausbildungsmittel

Die Trägerin ist verpflichtet, der bzw. dem Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Teile der Prüfung erforderlich sind (vgl. §§ 38b Absatz 1 Satz 2, 18 Absatz 1 Nummer 4 PflBG).

§ 15 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Abschluss der Prüfung (§§ 32, 40 Absatz 1 PflAPrV) mit Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Dauer (§ 3 Absatz 1 Buchstabe c); abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt (vgl. §§ 38b Absatz 1 Satz 2, 21 Absatz 1 PflBG).

(2) Das Ausbildungsverhältnis endet bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet bei wirksamer Kündigung.

(4) Besteht die bzw. der Studierende die Prüfung (§ 32 PflAPrV) nicht oder kann sie bzw. er ohne eigenes Verschulden die Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber der Trägerin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

höchstens jedoch um ein Jahr. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen (vgl. §§ 38b, Absatz 1 Satz 2, 21 Absatz 2 PflBG).

(5) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von der bzw. dem Studierenden gemäß § 22 Absatz 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, von der Trägerin mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 30 Absatz 1 AVR-Diakonie Mitteldeutschland).

(6) Nach der Probezeit kann gemäß § 22 Absatz 2 PflBG das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) von jeder Vertragspartei ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- b) von der bzw. dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(7) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 6 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(8) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16 Anschlussbeschäftigung, Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt die Trägerin, die bzw. den Studierenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll sie dies der bzw. dem Studierenden spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen. In der Mitteilung kann die Trägerin die Übernahme vom Ergebnis der Prüfung (§ 32 PflAPrV) abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung soll die bzw. der Studierende in Textform erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu der Trägerin zu treten.

(2) Beabsichtigt die Trägerin, die bzw. den Studierenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll sie dies ihr bzw. ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen.

(3) Wird die bzw. der Studierende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so wird ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet.

§ 17 Rückzahlung von übernommenen Studiengebühren

(1) Wird die bzw. der Studierende von der Trägerin nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in ein unbefristetes Dienstverhältnis entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, ist die bzw. der Studierende, sofern ihre bzw. seine Studiengebühren aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 übernommen wurden, verpflichtet, dort für die Dauer von zwölf Monaten beruflich tätig zu sein.

(2) Die von der Trägerin bis zur Beendigung oder zum Abbruch der Ausbildung aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 übernommenen Studiengebühren sind von der bzw. dem Studierenden zurückzuerstatten:

- a) bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der bzw. des Studierenden fällt, weil sie bzw. er es schuldhaft unterlassen hat, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihr bzw. ihm Möglichen zielstrebig zu verfolgen,

b) bei Beendigung des Vertragsverhältnisses infolge einer Kündigung durch die Trägerin aus einem von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Grund oder durch eine nicht von der Trägerin veranlasste Eigenkündigung der bzw. des Studierenden nach der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

c) bei Ablehnung des Angebots, bei der Trägerin im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Ausbildung entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,

d) soweit das unbefristete Dienstverhältnis, das bei der Trägerin im Anschluss an die erfolgreich absolvierte Ausbildung entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten zwölf Monate seines Bestehens endet.

(3) Eine Rückzahlungspflicht besteht ferner nicht, wenn die bzw. der Studierende wegen einer unverschuldeten, dauerhaften Leistungsunfähigkeit ausscheidet bzw. wenn die Studierende wegen Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten kündigt oder einen Auflösungsvertrag abschließt.

(4) Sofern berufspraktische Studienabschnitte bei der Trägerin absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 Prozent des Gesamtbetrages nach Absatz 2.

(5) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung der Ausbildung ein Dienstverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/12 vermindert.

(6) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 kann einzelvertraglich ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden mit Ausnahme von § 27 AVR-Diakonie Mitteldeutschland die AVR-Diakonie Mitteldeutschland entsprechende Anwendung. Sobald die Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungskasse der Trägerin eine Versicherung der Studierenden vorsieht, findet § 27 AVR-Diakonie Mitteldeutschland ab diesem Zeitpunkt entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit der bzw. des Studierenden kann auf die Beschäftigungszeit (§ 11a AVR-Diakonie Mitteldeutschland) angerechnet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Anlage gilt erstmals für neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse für das Wintersemester 2024/2025 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025. Die Regelungen der Anlage 10/IIIa können vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt und auch auf Bestandsverhältnisse angewendet werden, soweit dadurch keine Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen eintritt.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Diakonie Mitteldeutschland

Babett Sauerbrey
(Vorsitzende)

Arbeitsrechtsregelung 06/2024 vom 4. Dezember 2024

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. S. 252), in der Sitzung vom 4. Dezember 2024 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

§ 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung vom 23. Oktober 2024, werden wie folgt geändert:

1. In Anlage 5 wird die Tabelle „Zuschläge und Zulagen“ ab 1. Januar 2025 gestrichen.
2. Die Tabelle „Zuschläge und Zulagen“ wird als „Übersicht Zuschläge und Zulagen“ geführt.
3. Im Inhaltsverzeichnis im Abschnitt Anlagen werden nach der Bezeichnung „Anlage 5“ die Wörter „Entgelttabelle Sonderstufe“ durch die Wörter „- derzeit nicht belegt -“ ersetzt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 2024

Arbeitsrechtliche Kommission
Diakonie Mitteldeutschland

Babett Sauerbrey
(Vorsitzende)

B. PERSONALNACHRICHTEN

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Pfarrer Dr. Jens Wolff**, 1. Dezember 2024, Sondershausen II

Berufungen:

- **Pfarrer Bernhard Halver**, 1. Mai 2024, Berufung zum 1. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Merseburg
- **Pfarrer Christin Drexel**, 1. Juni 2024, Berufung zur 1. Stellvertreterin der Superintendentin im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
- **Pfarrer Ulrike Schuler**, 1. Oktober 2024, Berufung zur 1. Stellvertreterin der Superintendentin im Kirchenkreis Altenburger Land
- **Pfarrer Felix Kalder**, 1. Oktober 2024, Berufung zum 2. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Altenburger Land
- **Pfarrer Sarah Zeppin**, 1. November 2024, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Leutenberg
- **Pfarrer Bernd Stephan Prigge**, 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030, Verlängerung des Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit und der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle

für besondere Aufgaben in Kommunitäten und besonderen Formen von Gemeinde am Augustinerkloster Erfurt

- **Pfarrer Friedemann vom Dahl**, 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und Übertragung der II. Kreispfarrstelle für Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis Weimar
- **Pfarrer Lisa Krille**, 1. Januar 2025, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Regionalpfarrstelle Auma

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogstellen:

- **Pfarrer Eckhart Friedrich**, 1. Oktober 2024, Bürgel
- **Pfarrer Claudia Romisch**, 1. November 2024, Zeitz
- **Pfarrer Christian Peisker**, 1. Dezember 2024, Magdeburg, Altstadt-Martin
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Petra Lehnert**, 1. Dezember 2024, Bleicherode in Stellenteilung, ihre Dienstbezeichnung lautet Pfarrerin
- **Pfarrer Dirk Lehnert**, 1. Dezember 2024, Bleicherode in Stellenteilung

Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogstellen:

- **Pfarrer Johannes Bilz**, 1. November 2024 längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand, Kreispfarrstelle für Vertretungs- und Entlastungsdienst im Kirchenkreis Eisenberg
- **Pfarrer Sabine Meinhold**, 1. November 2024 bis 31. Oktober 2030, II. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienst im Kirchenkreis Südharz
- **Pfarrer Dirk Sterzik**, 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030, Kreispfarrstelle für Entlastungsdienst im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrer Sissy Maibaum**, 1. November 2024 bis 31. Oktober 2030, Verlängerung der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Studienleitung am Pastorkolleg der EKM
- **Pfarrer Hans-Martin Krusche-Ortmann**, 1. November 2024 bis 31. Oktober 2027, Verlängerung der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Studieninspektor und Studierendenbegleitung am Ev. Konvikt und der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Beauftragungen:

- **Pfarrer Friedrich Wegner**, 1. August 2024 bis 31. Juli 2025, Beauftragung mit einem nicht stellungsbundenen Auftrag mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
- **Pfarrer Christiane Kleditz**, 1. August 2024 bis 31. Juli 2025, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
- **Pfarrer Franziska Junge**, 1. August 2024 bis 31. Dezember 2025, zusätzliche Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Kirchengemeinde Quedlinburg
- **Pfarrer Patrick Hommel**, 1. August 2024, zusätzliche Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Pfarrstelle Weißenfels-Mitte
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Thomas Grönholdt**, 1. August 2024 bis 31. Juli 2025, Verlängerung der Beauftragungen im Kirchenkreis Halberstadt
- **Pfarrer Esther Spenn**, 1. August 2024 bis 31. Juli 2025, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
- **Pfarrer Antje Habke**, 1. Oktober 2024 bis 31. August 2030, zusätzliche Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Meiningen

- **Ordinierte Gemeindepädagogin Friederike Rohr**, 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025, zusätzliche Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Region Nördliches Zeitz
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Martin Zander**, 1. Oktober 2024 bis längstens 30. September 2026, Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Elbe-Fläming
- **Senior Dr. Jutta Noetzel**, 1. Dezember 2024 bis 30. Juni 2026, Beauftragung mit der Leitung des Reformierten Kirchenkreises (Seniorstelle) verbunden mit der reformierten Pfarrstelle Halle
- **Pfarrer Toralf Hopf**, 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028, Verlängerung der Beauftragung in der III. Kreis-pfarrstelle für pastorale Unterstützungs- und Vertretungsdienste im Kirchenkreis Schleiz
- **Pfarrer Ralf Kühlwetter-Uhle**, 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025, Verlängerung der Beauftragung mit pfarramtlichen Entlastungsdiensten im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf und mit der geistlichen Begleitung in den Senioreneinrichtungen Gotha im Kirchenkreis Gotha
- **Pfarrerinnen Beatrix von Henning auf Schönhoff**, 1. Januar 2025 bis 31. Juli 2026, Beauftragung mit Religionsunterricht und Gemeindegarbeit in der Region „Mittleres Unstruttal“ im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrerinnen Martina Kraft**, 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027, Beauftragung mit Diensten in der Pfarrstelle Ohrdruf

Übernahme aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrer Johannes Burkhardt**, 1. November 2024, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Entlassung aus dem Dienst:

- **Pfarrer Dr. Johannes Block**, 31. Oktober 2024

Ruhestand:

- **Pfarrerinnen Elisabeth Eschweiler**, 28. Februar 2023
- **Pfarrerinnen Katarina Schubert**, 31. März 2024
- **Pfarrer Markus Heckert**, 31. Oktober 2024
- **Pfarrer Werner Köppen**, 31. Oktober 2024
- **Pfarrerinnen Christine-Dorothea Voigt**, 31. Oktober 2024
- **Pfarrerinnen Gundula Bomm**, 30. November 2024
- **Pfarrer Norbert Lazay**, 30. November 2024
- **Pfarrer Michael Seils**, 30. November 2024
- **Pfarrer Bodo Bergk**, 31. Dezember 2024
- **Pfarrer Michael Behr**, 31. Dezember 2024
- **Pfarrerinnen Gabriele Lipski**, 31. Dezember 2024
- **Pfarrer Andreas Bechler**, 31. Dezember 2024

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Friedrich-Wilhelm Schorlemmer**, geboren am 15. Mai 1944 in Wittenberge, zuletzt I. Provinzialpfarrstelle bei der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt, verstorben am 9. September 2024 in Berlin
- **Superintendent i. R. Siegfried Dallmann**, geboren am 12. Dezember 1934 in Stettin, zuletzt in Bad Lobenstein, verstorben am 8. Oktober 2024 in Glauchau
- **Pfarrer i. R. Friedrich Gebhardt**, geboren am 1. Februar 1964 in Halle/Saale, zuletzt Militärpfarrer am Standort Burg, verstorben am 15. Oktober 2024 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Dr. Eckhard Schack**, geboren am 17. April 1938 in Ohrdruf, zuletzt Leiter der Evangelischen Erwachsenenbildung im Evangelischen Stift Reinhardsbrunn, verstorben am 16. Oktober 2024 in Jena
- **Pfarrerinnen i. R. Mechthild Holtermann**, geboren am 29. Juli 1931 in Magdeburg, zuletzt in der Evangelischen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik Potsdam, verstorben am 17. Oktober 2024 in Magdeburg

- **Pfarrer Johannes-Martin Weiss**, geboren am 19. Januar 1962 in Mühlhausen, zuletzt in Rudolstadt I, verstorben am 3. November 2024 in Bad Berka
- **Pfarrer i. R. Bernd Flade**, geboren am 5. September 1960 in Löbnitz a. d. Linde, zuletzt in Crock, verstorben am 8. November 2024 in Freital
- **Pfarrerinnen i. R. Roswitha Brost**, geboren am 8. November 1922 in Berlin, zuletzt in Großwudicke, verstorben am 8. November 2024
- **Pfarrer i. R. Dr. Ehrhart Neubert**, geboren am 2. August 1940 in Herschdorf b. Königsee, zuletzt freigestellt für die Tätigkeit bei der Gauck/Birtler-Behörde in Berlin, verstorben am 17. November 2024

*Leben wir; so leben wir dem Herrn; sterben wir;
so sterben wir dem Herrn.*

*Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.
Römer 14,8*

Im Kirchenjahr 2023/2024 wurden heimgerufen:



Pfarrerinnen/Pastorinnen/Pfarrer/Kirchenbeamte:

- **Pfarrer i. R. Egon Rittweger**, geboren am 28. September 1933 in Jena, zuletzt in Weimar, verstorben am 18. August 2023 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Dietrich Rödiger**, geboren am 13. Juli 1931 in Berlin-Charlottenburg, zuletzt in Sömmerda, verstorben am 6. September 2023 in Weimar
- **Provinzialpfarrer i. R. Dieter Blischke**, geboren am 7. Mai 1937 in Breslau, zuletzt im Schniewindhaus Schönebeck, verstorben am 20. September 2023 in Schönebeck
- **Pfarrer i. R. Hermann Günther**, geboren am 25. September 1940 in Meiningen, zuletzt in Königsee, verstorben am 24. September 2023 in Saalfeld
- **Pfarrerinnen i. R. Dorothea Reiß**, geboren am 23. November 1961 in Bielefeld, zuletzt im Kirchenkreis Mühlhausen, verstorben am 29. September 2023 in Unstruttal
- **Pfarrerinnen Johanna Oberthür**, geboren am 31. Mai 1963 in Jena, zuletzt in Mellingen, verstorben am 1. Oktober 2023 in Mellingen
- **Pfarrerinnen i. R. Christel Martin**, geboren am 12. November 1940 in Magdeburg, zuletzt in Hettstedt, verstorben am 2. Oktober 2023 in Berlin
- **Superintendent i. R. Christoph Lerm**, geboren am 25. November 1940 in Görlitz, zuletzt in Buttstädt, verstorben am 3. Oktober 2023 in Weimar
- **Pfarrerinnen i. R. Ruth Prüfer**, geboren am 8. Mai 1935 in Rositz, zuletzt in Bad Salzungen, verstorben am 13. Oktober 2023 in Bad Salzungen
- **Pfarrer i. R. Harald Schmidt**, geboren am 18. Dezember 1934 in Nordhausen, zuletzt in Drackenstein, verstorben am 17. Oktober 2023 in Oschersleben (Bode)
- **Pfarrer i. R. Rudolf Krause**, geboren am 15. September 1931 in Hochkirch, zuletzt in Eisleben, verstorben am 11. November 2023 in Quedlinburg
- **Pfarrer Björn Teichert**, geboren am 14. Oktober 1969 in Wede, zuletzt in Barby, verstorben am 15. Oktober 2023 in Barby
- **Senior i. R. Jürgen Reuter**, geboren am 18. Juni 1931 in Halle/Saale, zuletzt Senior im reformierten Kirchenkreis Halle, verstorben am 19. November 2023

- **Superintendentin Silke Sauer**, geboren am 17. Januar 1970 in Weimar, zuletzt Superintendentin im Kirchenkreis Henneberger Land, verstorben am 24. November 2023 in Steinbach-Hallenberg
 - **Superintendent i. R. Werner Hinz**, geboren am 20. Oktober 1936 in Rudolstadt, zuletzt in Weida, verstorben am 25. November 2023 in Hildburghausen
 - **Pfarrvikar i. R. Herbert Bernd**, geboren am 16. Februar 1948 in Ruhla, zuletzt in Wernshausen, verstorben am 2. Dezember 2023 in Mühlhausen
 - **Pfarrer i. R. Gerd Urban**, geboren am 26. August 1932 in Berlin, zuletzt in Goldlauter, verstorben am 4. Dezember 2023 in Magdeburg
 - **Pfarrer i. R. Georg Lechner**, geboren am 23. Februar 1939 in Mittenwald, zuletzt in Fiessau, verstorben am 17. Dezember 2023 in Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Natterheide
 - **Pfarrvikar i. R. Harry Liebetrau**, geboren am 31. Dezember 1930 in Erfurt, zuletzt in Schwabhausen, verstorben am 25. Dezember 2023 in Schwabhausen
 - **Pfarrer i. R. Christian Podzun**, geboren am 4. Oktober 1937 in Ortelsburg, zuletzt in Wittenberg, verstorben am 29. Dezember 2023 in Wernigerode
 - **Pfarrer i. R. Georg Funke**, geboren am 27. Februar 1937 in Altenburg, zuletzt in Schleiz, verstorben am 11. Januar 2024 in Schleiz
 - **Pfarrer i. R. Wolfgang Weller-Zeth**, geboren am 28. November 1951 in Markvippach, zuletzt in Stotternheim, verstorben am 15. Januar 2024 in Erfurt
 - **Pfarrer i. R. Christoph Ewers**, geboren am 5. April 1933 in Salzwedel, zuletzt in Burg bei Magdeburg, verstorben am 18. Januar 2024 in Dessau-Roßlau
 - **Pfarrer i. R. Friedrich-Wilhelm Merkel**, geboren am 16. Januar 1925 in Pfüzen, zuletzt in Stadtilm, verstorben am 30. Januar 2024
 - **Pfarrer i. R. Jürgen Dittmar**, geboren am 15. März 1935 in Altenburg, zuletzt in Großbreitenbach, verstorben am 4. Februar 2024
 - **Pfarrer i. R. Otto Herrmann**, geboren am 25. März 1930 in Freetz, zuletzt in Kremkau, verstorben am 29. Februar 2024 in Bismark (Altmark)
 - **Pfarrer i. R. Joachim Martin**, geboren am 8. April 1944 in Mühlhausen, zuletzt im Kirchenkreis Naumburg-Zeit, verstorben am 5. März 2024 in Teuchern, OT Prittitz
 - **Pfarrvikar i. R. Rolf Heidel**, geboren am 13. Mai 1944 in Hartenstein, zuletzt in Pölgitz, verstorben am 24. März 2024 in Dresden
 - **Pfarrer i. R. Johannes Braasch**, geboren am 18. Juni 1931 in Mücheln (Geiselatal), zuletzt in Tunzenhausen, verstorben am 2. April 2024 in Eisenach
 - **Pfarrer i. R. Joachim Victor**, geboren am 3. September 1942 in Liebstedt, zuletzt in Leutenberg, verstorben am 8. April 2024 in Wels/Österreich
 - **Pfarrer i. R. Otto Besser**, geboren am 3. März 1927 in Crawinkel, zuletzt in Bad Klosterlausnitz, verstorben am 11. April 2024 in Eisenberg
 - **Pfarrer i. R. Max Gnoyke**, geboren am 13. August 1944 in Bodenwinkel, Kreis Danzig, zuletzt in Gleina, verstorben am 20. April 2024 in Weißenfels
 - **Pfarrer Reinhard Radecker**, geboren am 12. Januar 1962 in Zwickau, zuletzt in Rudolstadt-Volkstedt, verstorben am 30. April 2024
 - **Pfarrer i. R. Siegfried Greinke**, geboren am 17. November 1926 in Dresow, zuletzt in Wichtshausen, verstorben am 6. Mai 2024 in Suhl
 - **Pfarrer i. R. Horst Breit**, geboren am 30. Oktober 1925 in Glumen, Kreis Flatow, zuletzt in Walsleben, verstorben am 26. Mai 2024 in Hansestadt Stendal
 - **Pfarrer i. R. Hermann Rotermund**, geboren am 30. April 1957 in Altlüneberg (jetzt: Schiffdorf), zuletzt in Querfurth-Süd, verstorben am 7. April 2024 in Merseburg
 - **Pfarrer i. R. Otto Senf**, geboren am 9. August 1933 in Mühlhausen, zuletzt in Weimar VI, verstorben am 29. Mai 2024 in Bad Berka
 - **Superintendent i. R. Hans-Joachim Blankenburg**, geboren am 11. Februar 1932 in Erfurt, zuletzt in Ohrdruf, verstorben am 25. Juni 2024 in Schweinfurt
 - **Pfarrvikar i. R. Jürgen Looß**, geboren am 19. Februar 1953 in Falkenau, zuletzt in der Seelsorge in diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen, verstorben am 30. Juni 2024 in Lehmnitz
 - **Pfarrer i. R. Adolf Höötmann**, geboren am 2. April 1956 in Zorge, zuletzt beim Gemeinnützigen Förderverein KIWI e. V., verstorben am 19. Juli 2024 in Biederitz
 - **Pfarrer i. R. Waldemar Szakul**, geboren am 17. August 1943 in Berlin, zuletzt in Apolda, verstorben am 19. Juli 2024 in Apolda
 - **Pfarrer i. R. Rudolf Wolfram**, geboren am 23. September 1936 in Tanna, zuletzt in Bürgel, verstorben am 19. Juli 2024 in Jena
 - **Pfarrer Christoph Victor**, geboren am 7. April 1966 in Zeulenroda, zuletzt beim Diakonischen Werk in Halle, verstorben am 13. August 2024 in Halle
 - **Pfarrer i. R. Friedrich-Wilhelm Schorlemmer**, geboren am 15. Mai 1944 in Wittenberge, zuletzt I. Provinzialpfarrstelle bei der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt, verstorben am 9. September 2024 in Berlin
 - **Superintendent i. R. Siegfried Dallmann**, geboren am 12. Dezember 1934 in Stettin, zuletzt in Bad Lobenstein, verstorben am 8. Oktober 2024 in Glauchau
 - **Pfarrer i. R. Friedrich Gebhardt**, geboren am 1. Februar 1964 in Halle/Saale, zuletzt Militärpfarrer am Standort Burg, verstorben am 15. Oktober 2024 in Leipzig
 - **Pfarrer i. R. Dr. Eckhard Schack**, geboren am 17. April 1938 in Ohrdruf, zuletzt Leiter der Evangelischen Erwachsenenbildung im Evangelischen Stift Reinhardsbrunn, verstorben am 16. Oktober 2024 in Jena
 - **Pfarrerin i. R. Mechthild Holtermann**, geboren am 29. Juli 1931 in Magdeburg, zuletzt in der Evangelischen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik Potsdam, verstorben am 17. Oktober 2024 in Magdeburg
 - **Pfarrer Johannes-Martin Weiss**, geboren am 19. Januar 1962 in Mühlhausen, zuletzt in Rudolstadt I, verstorben am 3. November 2024 in Bad Berka
 - **Pfarrer i. R. Bernd Flade**, geboren am 5. September 1960 in Löbnitz a. d. Linde, zuletzt in Crock, verstorben am 8. November 2024 in Freital
 - **Pfarrerin i. R. Roswitha Brost**, geboren am 8. November 1922 in Berlin, zuletzt in Großwudicke, verstorben am 8. November 2024
 - **Pfarrer i. R. Dr. Ehrhart Neubert**, geboren am 2. August 1940 in Herschdorf b. Königsee, zuletzt freigestellt für die Tätigkeit bei der Gauck/Birtler-Behörde in Berlin, verstorben am 17. November 2024
- „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben;
niemand kommt zum Vater denn durch mich.“
Johannes 14,6*
- Erfurt, den 13. Dezember 2024
(4002)
- Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland
- Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrfrauen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 13. Juni 2024 und des Kreiskirchenrates Gera vom 18. September 2024 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gera

Die Gemeindepfarrstellen im Kirchenkreis Gera werden mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kreispfarrstellen für die Gemeindeglieder in den Ausstrahlungsbereichen: Gera I, Gera II, Langenberg-Bad Köstritz, Untermhaus, Lusan, Münchenbernsdorf, Pölzig, Rüdersdorf, St. Gangloff, Weida und Wünschendorf umgewandelt.

Erfurt, den 10. Dezember 2024
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Staatliche Genehmigung des Friedhofsgesetzes

Vom 26. November 2024

Das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. S. 228) wurde gemäß den landesgesetzlichen Regelungen in Thüringen von den Landkreisen und dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Benutzungsordnung für die Friedhöfe der Friedhofsträger der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland staatlich genehmigt:

- Landratsamt Eichsfeld, 19. Januar 2022 (Az./Gz.: 15.11802.001)
- Landratsamt Sömmerda, 25. Januar 2022 (Az./Gz.: 752.031:0002)
- Landratsamt Weimarer Land, 1. Februar 2022 (Az./Gz.: I/2/Hau-092.01-11a001/22)

- Landratsamt Saale-Orla-Kreis, 7. Februar 2022 (Az./Gz.: 092.1.04.17.2022-01)
- Landratsamt Altenburger Land, 10. Februar 2022 (Az./Gz.: 092.sei)
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, 10. Oktober 2022 (Az./Gz.: 13-1441-383/22)
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, 18. Juli 2023 (Az./Gz.: L.3.2-1050-EKM-01/22)
- Landratsamt Sonneberg, 20. Juli 2023 (Az./Gz.: Benutzordn.Friedhof)
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, 2. August 2023 (Az./Gz.: 07.3-1406-0069/23)
- Landratsamt Greiz, 9. August 2023 (Az./Gz.: 15-2023/0489)
- Landratsamt Hildburghausen, 1. September 2023 (Az./Gz.: 15-Bar/0042-23)
- Landratsamt Wartburgkreis, 25. September 2023 (Az./Gz.: 17 911 G350-27/22 (Te))
- Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, 6. Oktober 2023 (Az./Gz.: 093.020:05_EKM-BO(23)1-03/sege)
- Landratsamt Ilm-Kreis, 13. Oktober 2023 (Az./Gz.: 092.64)
- Landratsamt Wartburgkreis, 6. November 2023 (Az./Gz.: 17 911 G350-27/22 (Te))
- Thüringer Landesverwaltungsamt, 14. Dezember 2023 (Az./Gz.: 590-240-1406/60)
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, 20. Dezember 2023 (Az./Gz.: A15/752.031/0029)
- Landratsamt Nordhausen, 22. Dezember 2023 (Az./Gz.: 15.0.11824-05/2022)
- Landratsamt Gotha, 5. Februar 2024 (Az./Gz.: 05/Me)

Erfurt, den 26. November 2024
(7301-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Sabine Schulze
Kirchenrechtsrätin

Bekanntgabe von weiteren Siegeln der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Großneuhausen - Gültigkeitserklärung -

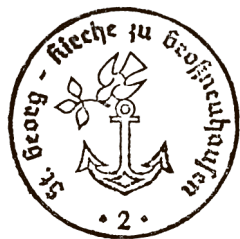
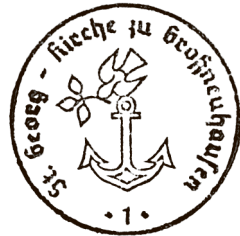
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Großneuhausen seit dem 26. November 2024 zwei weitere Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.469 aufgeführt sind.

Siegelbild: Anker mit Taube und Ölzweig nach Noah

Legende: „St. Georg – Kirche zu Großneuhausen“ mit dem Beizeichen „1“ (einfach umrandet)

„St. Georg – Kirche zu Großneuhausen“ mit dem Beizeichen „2“ (einfach umrandet)

Maße: jeweils 30 mm, rund



Das Siegel mit dem Beizeichen „1“ führt der Pfarrer/die Pfarrerin, das Siegel mit dem Beizeichen „2“ führt der/die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates und das bisherige Siegel mit dem Beizeichen „Punkt“ führt der/die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderates.

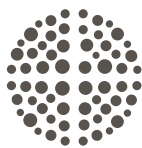
Erfurt, den 28. November 2024
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45293

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen